

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

**Unerlaubte Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind verschiedene Straftaten mit den Schlüsseln 725100, 725110 und 725120 aufgelistet, die als unerlaubte Einreise gewertet werden. Laut Drucksache 7/2445 „besteht die Möglichkeit zur Erhebung der Anzahl aller Tatverdächtigen in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit ‚Unerlaubter Einreise‘ gemäß § 95 des Aufenthaltsgesetzes für die Jahre 2015 bis 2017.“

1. Aus welchen Gründen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik Straftaten im Zusammenhang mit „Unerlaubter Einreise“ nicht explizit dargestellt?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden bundeseinheitlich Straftaten nach einer differenzierten sechsstelligen Straftatenschlüssel-systematik erfasst. Im Jahr 2017 waren dies über 750 Erfassungsschlüssel zu verschiedenen Delikten. In der PKS sollen für das jeweilige Berichtsjahr die Kriminalitätsentwicklung und Aufklärung übersichtlich dargestellt werden. Dazu dient die Gliederung in Straftatenhauptgruppen und Summenschlüssel. Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl-, und das Freizügigkeitsgesetz werden in der Straftatenhauptgruppe „Strafrechtliche Nebengesetze“ explizit dargestellt. Darüber hinaus befindet sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Anhang der bundeseinheitliche Straftatenkatalog mit allen Straftatenschlüsselnummern.

2. Wie viele im Zusammenhang mit „Unerlaubter Einreise“ stehende Tatverdächtige sind seit 2014 in Mecklenburg-Vorpommern von den Sicherheitsbehörden kriminalstatistisch registriert worden (bitte nach Jahr und Anzahl tabellarisch darstellen)?
- a) Wie viele im Zusammenhang mit „Unerlaubter Einreise“ stehende Tatverdächtige sind seit 2014 in Mecklenburg-Vorpommern verurteilt worden (bitte nach Jahr und Anzahl tabellarisch darstellen)?
- b) Wie viele Tatverdächtige sind entgegen § 11 Absatz 1 oder in Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nach Mecklenburg-Vorpommern seit 2014 eingereist beziehungsweise halten sich darin gegenwärtig auf (bitte auflgliedern nach Jahr der Straftat und Anzahl)?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird die unerlaubte Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1a Aufenthaltsgesetz erfasst. Für den angefragten Zeitraum wurde folgende Anzahl an Tatverdächtigen ermittelt:

Anzahl der Tatverdächtigen (TV) bei unerlaubter Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1a Aufenthaltsgesetz				
Berichtsjahr	2014	2015	2016	2017
Anzahl TV	601	4.579	3.150	489

Die in den Jahren 2015 und 2016 erhöhte Anzahl der Tatverdächtigen fällt zeitlich mit der insbesondere seit 2015 eingesetzten starken Migrationsbewegung zusammen.

Zu a)

Aus den von den Staatsanwaltschaften des Landes erfassten statistischen Werten kann die Zahl der Verurteilungen nicht ermittelt werden, weil der Tatbestand der unerlaubten Einreise nicht gesondert statistisch erfasst wird. Unter dem betreffenden Sachgebietschlüssel werden neben der unerlaubten Einreise alle weiteren Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz erfasst, welche nicht das Einschleusen von Ausländerinnen und Ausländern betreffen. Für die letztgenannte Fallkonstellation besteht ein gesonderter Sachgebietschlüssel. Für die Jahre 2014 bis 2017 sind in dem Sachgebietschlüssel für unerlaubte Einreise und weitere Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz und Asylgesetz insgesamt 22.477 Vorgänge registriert worden. Um daraus die Zahl der Verurteilungen wegen des Tatbestands der unerlaubten Einreise bestimmen zu können, müssten alle Vorgänge einzeln durchgesehen werden, was einen Aufwand von circa 4.500 Arbeitsstunden erfordern würde. Dieser Aufwand ist auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Landesregierung aus Artikel 40 Absatz 1 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu leisten.

Zu b)

Verstöße gemäß § 11 Absatz 1, 6 Satz 1 oder 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz werden statistisch nicht erfasst.

3. Welche strafrechtliche Konsequenz haben die seit 2014 gemäß Frage 2 registrierten Taten in Mecklenburg-Vorpommern?

Aus den von den Staatsanwaltschaften des Landes erfassten statistischen Daten können die strafrechtlichen Konsequenzen der in Frage 2 benannten Taten nicht ermittelt werden. Auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage a) wird Bezug genommen.

4. Welche Zahlen zu Fragen der illegalen Migration beinhalten die täglichen Lageinformationen der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, die einen Überblick über grenzpolizeiliche Feststellungen im Land Mecklenburg-Vorpommern geben?
 - a) Von welcher Institution können entsprechende Zahlen veröffentlicht werden?
 - b) Wie haben sich die Zahlen zur illegalen Migration nach Mecklenburg-Vorpommern seit 2015 laut Lageinformation der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt entwickelt (bitte tabellarisch nach Jahr und Anzahl auflgliedern)?

Die Fragen 4), a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Bundespolizei ist dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nachgeordnet. Insofern besteht für die Frage 4, a) und b) nach den die täglichen Lageinformationen der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt keine Zuständigkeit der Landesregierung. Die Landesregierung äußert sich grundsätzlich nur zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalten.

5. Wie lautet der genaue Wortlaut der am 18. Januar 2016 vom Ministerium für Inneres und Europa herausgegebenen Weisung „Strafbarkeit von unerlaubten Einreisen nach dem Aufenthaltsgesetz“ (bitte anhängen)?

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden Teilschwärzungen vorgenommen.

6. Wie lautet der genaue Wortlaut der am 23. Februar 2016 vom Ministerium für Inneres und Europa herausgegebenen Weisung „Strafbarkeit von unerlaubten Einreisen nach dem Aufenthaltsgesetz - Anzeigenaufnahme wegen unerlaubter Einreise“ (bitte anhängen)?

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden Teilschwärzungen vorgenommen.

7. Gibt es Weisungen oder Erlasse des Ministeriums für Inneres und Europa mit Bezug zur Migrationskrise, die als Verschlussache anzusehen sind?
- a) Wenn ja, welche Weisungen oder Erlasse sind als Verschlussache eingestuft (bitte auflisten)?
 - b) Welche Weisungen oder Erlasse mit Bezug zur Migrationskrise können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (bitte sämtliche Weisungen und Erlasse mit Bezug zur Migrationskrise anhängen)?

Nein.

Zu a)

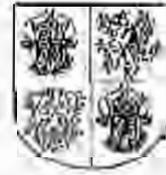
Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu b)

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden Teilschwärzungen vorgenommen.

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Polizeipräsidium Rostock
Polizeipräsidium Neubrandenburg
Landeskriminalamt

nachrichtlich:
Landesbereitschaftspolizeiamt
Landeswasserschutzpolizeiamt
per E-Mail

Bearbeiter:

Telefon: +49 385 588

Telefax: +49 385 588482

E-Mail: @im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 440-201-15200-2011/185-006

Datum: Schwerin, 18.01.2016

Strafbarkeit von unerlaubten Einreisen nach dem Aufenthaltsgesetz
Anzeigenaufnahme wegen unerlaubter Einreise
Schreiben des Generalstaatsanwaltes (Anlage)

Im Ergebnis mehrerer Besprechungen mit dem Generalstaatsanwalt im Zusammenhang mit der Frage, in welchen Fällen bei Antreffen von Asylbegehrenden Strafverfahren einzuleiten sind, hat der Generalstaatsanwalt Folgendes festgelegt:

Bei Antreffen eines Asylbegehrenden ist nicht in jedem Fall von einem Anfangsverdacht der illegalen Einreise bzw. des illegalen Aufenthalts auszugehen.

Bei Flüchtlingen aus Gruppen, die vom BAMF als Staaten anerkannt sind, in denen ohne Weiteres von einer Verfolgung oder Gefährdung auszugehen ist, kann auf die Prüfung des Anfangsverdachtess verzichtet werden. Derzeit sind dies Syrien, Eritrea und bestimmte Volksgruppen aus dem Irak.

Bei Herkunft aus anderen Ländern, bei im laufenden Verfahren geändertem Nationalitätenschlüssel, bei Feststellung einer bereits erfolgten Asylantragsstellung in einer anderen Erstaufnahmeeinrichtung und bei vollzogener Echtheitsprüfung der Personaldokumente durch das BAMF mit negativem Ergebnis wird das AMF auf Grundlage der nachfolgend genannten, vom GSTA festgelegten Kriterien die entsprechenden Fälle der Polizei zur Prüfung eines Anfangsverdachtess vorlegen:

1. **Lückenhafte, widersprüchliche oder unklare Angaben bei der Asylantragstellung** – maßgeblich sind hier Angaben zur Nationalität bzw. Herkunft, zum Fluchtweg und zur Inanspruchnahme evtl. Fluchthilfe
2. **Längerer Aufenthalt in einem sicheren Drittland vor der Einreise in die Bundesrepublik** – maßgeblich sind Umstände, die gegen eine Durchreise sprechen, Asylantragstellung in einem Drittland begründet immer den Anfangsverdacht
3. **Längerer Aufenthalt in der Bundesrepublik, ohne Asylantragstellung** – bewusste Umgehung des Asylverfahrens, Änderung der Reiseroute, um Familienmitglieder zu treffen, begründet noch keinen Anfangsverdacht, Wiedereinreise nach bereits abgelehntem Asylantrag begründet diesen in jedem Fall

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenleich
Alexandrienenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

4. **Vorlage gefälschter oder sonst unechter Personaldokumente** – fehlende Personaldokumente begründen für sich noch keinen Anfangsverdacht, da nicht in jedem Fall auf die Absicht der Verschleierung der eigenen Identität zu schließen ist
5. **Schleusung** – maßgeblich sind ausschließlich Schleusungen in die Bundesrepublik, nicht z.B. durch Transitländer oder über das Mittelmeer
6. **Straftaten** – maßgeblich sind vor der aktuellen Einreise begangene Straftaten, die der Flüchtling während eines vorherigen Aufenthalts in der Bundesrepublik begangen hat, insbesondere wenn er wegen dieser Taten bereits abgeschoben wurde

Die genannten Kriterien sind ebenfalls anwendbar, wenn ein Flüchtling von der Polizei außerhalb des Aufnahmeverfahrens angetroffen wird.

Von hier wurde die zuständige Abteilung 3 (Ausländerrecht) des Ministeriums für Inneres und Sport gebeten, ihre nachgeordneten Bereiche entsprechend in Kenntnis zu setzen und die Änderungen in der Verfahrensweise anzuweisen.

Mit Blick auf die im Bezugsschreiben angesprochene Problematik der ED-Maßnahmen wird derzeit an einer technischen Lösung des Problems gearbeitet.

Im Auftrag

gez. 

Anlagen:

Feststellungen des GStA im Hinblick auf die illegale Einreise und den illegalen Aufenthalt von Flüchtlingen

Schreiben des GStA zur neuen Verfahrensweise



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per E-Mail:

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister

-Ausländerbehörden-

Landesamt für innere Verwaltung M-V

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-217-26100-2016/008-001
Datum: Schwerin, 23.02.2016

**Strafbarkeit von unerlaubten Einreisen nach dem Aufenthaltsgesetz -
Anzeigenaufnahme wegen unerlaubter Einreise
Schreiben des Generalstaatsanwaltes vom 10.12.2015 (Anlage)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2015 hat Generalstaatsanwalt [REDACTED] die bisherige Anzeigepraxis beim Verdacht von unerlaubten Einreisen/unerlaubten Aufenthalten nach dem Aufenthaltsgesetz einer neuen rechtlichen Bewertung unterzogen und für Mecklenburg-Vorpommern Folgendes festgelegt:

I. Flüchtlinge mit sehr hoher Anerkennungsquote

Bei Antreffen eines Asylbegehrenden ist nicht in jedem Fall von einem Anfangsverdacht der illegalen Einreise bzw. des illegalen Aufenthalts auszugehen. Bei Flüchtlingen aus Gruppen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Staaten anerkannt sind, in denen ohne Weiteres von einer Verfolgung oder Gefährdung auszugehen ist, kann grundsätzlich auf die Prüfung des Anfangsverdachts verzichtet werden. Derzeit sind dies Syrien, Eritrea und bestimmte Volksgruppen aus dem Irak.

Wenn jedoch im laufenden Verfahren zumindest eines der in dem Teil B der beigefügten Feststellungen des Generalstaatsanwaltes aufgeführten Kriterien erkennbar wird, ist die Prüfung eines Anfangsverdachts auch für Asylbegehrende aus diesen Ländern zu veranlassen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei im laufenden Verfahren erkennbaren Identitätstäuschungen und -verschleierungen, bei Feststellung einer bereits erfolgten Asylantragsstellung in einem Drittland bzw. einer anderen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder wenn nach der Echtheitsprüfung von Personaldokumenten Hinweise auf eine Fälschung gegeben sind.

II. Flüchtlinge mit niedriger Anerkennungsquote

In den Fällen anderer Herkunftsländer muss davon ausgegangen werden, dass der Flüchtling mit der Kenntnis eingereist ist, keinen Asylanspruch zu haben und die Möglichkeit zur Einreise nur im Zuge der Öffnung für die Flüchtlingsgruppen mit hoher Anerkennungsperspektive wahrgenommen hat. Ebenso wie sein Asylbegehren muss auch seine Motivation zur Einreise in strafrechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der vom Generalstaatsanwalt aufgestellten Kriterien einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Diese lassen sich verkürzt wie folgt darstellen:

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

1. **Lückenhafte, widersprüchliche oder unklare Angaben bei der Asylantragstellung** – maßgeblich sind hier Angaben zur Nationalität bzw. Herkunft, zum Fluchweg und zur Inanspruchnahme von Fluchthilfe.
2. **Längerer Aufenthalt in einem sicheren Drittland vor der Einreise in die Bundesrepublik** – maßgeblich sind Umstände, die gegen eine Durchreise sprechen; die Asylantragstellung in einem Drittland begründet einen Anfangsverdacht.
3. **Längerer Aufenthalt in der Bundesrepublik, ohne Asylantragstellung** – Hauptanwendungsfall ist die bewusste Umgehung des Asylverfahrens; Änderung der Reiseroute, um Familienmitglieder zu treffen, begründet noch keinen Anfangsverdacht; eine Wiedereinreise nach bereits abgelehntem Asylantrag begründet diesen Fall.
4. **Vorlage gefälschter oder sonst unechter Personaldokumente** – fehlende Personaldokumente begründen für sich noch keinen Anfangsverdacht, da nicht in jedem Fall auf die Absicht der Verschleierung der eigenen Identität zu schließen ist.
5. **Schleusung** – maßgeblich sind ausschließlich Schleusungen in die Bundesrepublik, nicht z.B. durch Transitländer oder über das Mittelmeer.
6. **Straftaten** – maßgeblich sind vor der aktuellen Einreise begangene Straftaten, die der Flüchtling während eines vorherigen Aufenthalts in der Bundesrepublik begangen hat, insbesondere wenn er wegen dieser Taten bereits abgeschoben wurde.

Sofern das Landesamt für innere Verwaltung oder die kommunalen Ausländerbehörden bei der Verfahrensprüfung das Vorliegen eines der genannten Kriterien feststellen, sind die entsprechenden Fälle zur Prüfung eines Anfangsverdacht an die Polizei zu übergeben. In der Anzeige ist auch mitzuteilen, welches Kriterium auf Grund welcher Feststellung als einschlägig angesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister

Landesamt für innere Verwaltung M-V
- Abteilung 1 -

Schwerin, . September 2015

Ausländerrecht

Ankündigung konkreter Abschiebungstermine Aufhebung des Erlasses zu „Abschiebungen in den Nachtstunden“ vom 18.07.1994

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuell ungebrochen hohe Zustrom von Asylbewerbern macht es notwendig, auch die Strukturen im Bereich der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung zu hinterfragen. Insbesondere ist zu beobachten, dass sich immer wieder zur Abschiebung vorgesehene Personen durch Untertauchen der Maßnahme entziehen. Als aktuelles Beispiel verweise ich auf den am [REDACTED] durchgeführten Charter nach Serbien und Mazedonien. Von [REDACTED] Personen konnten lediglich [REDACTED] abgeschoben werden. [REDACTED] Personen waren zum Zeitpunkt der Abholung nicht anzutreffen.

Vor diesem Hintergrund hebe ich den - Ihnen noch einmal zur Kenntnisnahme beigefügten - Ministererlass zu „Abschiebungen in den Nachtstunden“ vom 18.07.1994 mit sofortiger Wirkung auf.

Zudem sind zukünftig die konkreten Termine der Abschiebungsmaßnahmen nicht mehr im Vorhinein bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Caffier

9200015811467

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per Email:

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte

Bearbeiter: Herr [REDACTED]
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-215-24200-2013/004-052
Datum: Schwerin, 08.09.2015

Erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Unterbringung von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

um der gesetzlichen Verpflichtung in Bezug auf Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern auch weiterhin entsprechen zu können und um darüber hinaus auf besondere Verteilungssituationen angemessen reagieren zu können, ist die Umsetzung folgender Maßnahmen notwendig:

1. Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive sind in erster Linie in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte unterzubringen. Die Unterbringung dieses Personenkreises in Wohnungen ist hingegen zu vermeiden.
2. Es wird nochmals auf die Notwendigkeit der dauerhaften/permanenten Vorhaltung von 20 bezugsfertigen Wohnungen für die ad hoc Unterbringung von 50 Asylbewerbern hingewiesen. Der Nachweis der Umsetzung dieser Weisung ist jeweils zum Monatsende zu erbringen.
3. Die Landkreise sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Asylbewerber auch auf die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.
4. Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt soll möglichst binnen einer Frist von sechs Monaten eine weitere Gemeinschaftsunterkunft aufbauen.

Für Ihre Bemühungen danke ich ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 8. September 2015 13:54
An: [REDACTED]@laiv-mv.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: Zugangs- und Verteilungszahlen
Wichtigkeit: Hoch
Kategorien: Rote Kategorie

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] bittet ab sofort um tägliche Übersendung der Zugangs- und Verteilungszahlen.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Referat II 350
(Ausländer-, Asyl- und Spätaussiedlerrecht; Sozialleistungen für Ausländer; Statistiken im Ausländerbereich)
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Tel.: +49 385 588 [REDACTED]
Fax: +49 385 588 482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per Email:

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung
- Abteilung 1-

Bearbeiter: Herr [REDACTED]
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588462 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-217-39200-2011/052-040
Datum: Schwerin, 10.09.2015

Verteilung von Asylbewerbern auf die Landkreise/kreisfreien Städte vor der Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die besonders hohe Zahl der Asylantragsteller, insbesondere auch durch die zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen aus Ungarn, die in Bayern auflaufen, wird es zukünftig nicht mehr in allen Fällen gelingen, die Antragstellung beim Bundesamt noch während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung durchzuführen.

Soweit die Unterbringung nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt nach § 2 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der Verteilung durch die zuständige Landesbehörde.

Das Landesamt für innere Verwaltung wird trotz der Einrichtung zahlreicher Notunterkünfte gezwungen sein, Personen zum Teil schon vor der Antragstellung auf die Kommunen zu verteilen. Es wird sich um Personen handeln, die bereits in EASY registriert sind und bei denen feststeht, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens bei der BAMF-Außenstelle in Nostorf/Horst liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der besonderen Lage Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylverfahrensgesetz und § 36 Infektionsschutzgesetz künftig vor der Verteilung teilweise nicht durchgeführt werden können, so dass diese in Ihrer Zuständigkeit zu organisieren sind. Soweit dies durch Ihre Kommunen nicht gewährleistet wird, bitte ich um entsprechende Vorbereitungen von Alternativen für die ärztliche Erstuntersuchung.

Das Landesamt für innere Verwaltung wird Ihnen im Rahmen der Verteilung selbstverständlich mitteilen, ob ein Asylantrag beim BAMF bereits gestellt wurde und weiterhin, ob die Untersuchungen durchgeführt wurden. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass bis auf absehbare Zeit jeder Gebietskörperschaft an einem Tag pro Woche Personen – vor der Asylantragstellung – zugewiesen werden müssen. Ich bitte um Nachsicht, dass eine Vorankündigung nicht erfolgen kann.

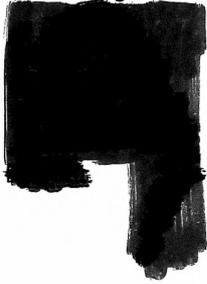
Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Per heute erfolgte eine kurzfristige Verteilung von insgesamt 75 Personen auf die Kommunen. Der Personenkreis ist in EASY erfasst und hat die medizinische Erstuntersuchung durchlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. September 2015 11:32
An: ABH Hansestadt Rostock (migrationsamt@rostock.de); ABH
Landeshauptstadt Schwerin; ABH Ludwigslust-Parchim; ABH
Mecklenburgische Seenplatte; ABH Nordwestmecklenburg; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]@kreis-vg.de); [REDACTED]
[REDACTED]
Cc: [REDACTED]@schwerin.de); [REDACTED]@kreis-
vg.de); [REDACTED]@kreis-lup.de); [REDACTED]
[REDACTED]@lk-vr.de); [REDACTED]@lk-seenplatte.de);
[REDACTED]@lkros.de); [REDACTED]
[REDACTED]@rostock.de); sozialamt@rostock.de; [REDACTED]
[REDACTED]@nordwestmecklenburg.de); [REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: Vorläufige Bescheinigungen für anerkannte Asylbewerber
Anlagen: Muster 1 - Vorläufige Bescheinigung über einen be.docx; Muster 2 -
Bescheinigung über ein Aufenthaltsrecht.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich zu Ihrer Verwendung die überarbeiteten Muster der obigen Bescheinigungen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat II 350 (Ausländer-, Asyl- und
Spätaussiedlerrecht; Sozialleistungen
für Ausländer; FA über das Amt
für Migration und Flüchtlingsangele-
genheiten im LAiV; Statistiken im
Ausländerbereich)
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Tel.: +49 385 588 [REDACTED]
[REDACTED] (Abt.)
e-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Vorläufige Bescheinigung über einen bewilligten Aufenthaltstitel

Mit Bescheid vomAz.:hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge **über** den **Asylantrag** des nachfolgend genannten Inhabers dieser Bescheinigung **positiv entschieden**:

Herr/Frau

Name:

Vorname:

Lichtbild

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Passnummer:

gültig bis:

Dem Antrag des/der Vorgenannten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach

- § 25 Absatz 1 Satz 1 AufenthG
- § 25 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative AufenthG
- § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG

wurde entsprochen. **Die Aufenthaltserlaubnis wird erstmalig für drei Jahre erteilt.**

Der/die Vorgenannte ist lediglich noch nicht im Besitz eines elektronischen Aufenthaltstitels (Chipkarte), weil seine Herstellung in der Bundesdruckerei GmbH produktionsbedingt mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Hiervon unberührt ist der/die Vorgenannte bereits **zum Aufenthalt im Bundesgebiet kraft Gesetzes berechtigt.**

Der/die Vorgenannte darf,

- sich im gesamten Bundesgebiet ohne Genehmigung der Ausländerbehörde aufhalten.
- eine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 25 Absatz 1 Satz 4 AufenthG/§ 25 Absatz 2 Satz 2 AufenthG).

Folgende Nebenbestimmungen werden in den Aufenthaltstitel aufgenommen:

(Ausstellende Behörde)

(Datum)

(Unterschrift mit Siegel)

Bescheinigung über ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen

Mit Bescheid vomAz.:hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge **über** den **Asylantrag** des nachfolgend genannten Inhabers dieser Bescheinigung **positiv entschieden**:

Herr/Frau

Name:

Vorname:

Lichtbild

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Passnummer:

gültig bis:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat bezüglich des/der Vorgenannten

- die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Artikels 16a GG (§ 25 Absatz 1 Satz 1 AufenthG)
- die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylVfG (§ 25 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative AufenthG)
- subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylVfG (§ 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG)

festgestellt. **Die Entscheidung ist bestandskräftig/rechtskräftig.**

Der/die Vorgenannte hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die abschließende Prüfung steht noch aus. Bis zur endgültigen Entscheidung ist der/die Vorgenannte zum Aufenthalt kraft Gesetzes berechtigt.

Der/die Vorgenannte darf

- sich im gesamten Bundesgebiet ohne Genehmigung der Ausländerbehörde aufhalten.
- eine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 25 Absatz 1 Satz 4 AufenthG/§ 25 Absatz 2 Satz 2 AufenthG).

(Ausstellende Behörde)

(Datum)

(Unterschrift mit Siegel)

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

per Email:

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte

Landesamt für innere
Verwaltung
- Abteilung 1 -

Bearbeiter: Herr [REDACTED]

Telefon: +49 385 588 [REDACTED]

Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 215-24200-2011/003-002

Schwerin, 18.09.2015

Videoüberwachung und Bewachung in den Gemeinschaftsunterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gebotenen Anlass bitte ich um kurzfristige Umsetzung folgender Punkte zur Überwachung und Absicherung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen:

1. Gemeinschaftsunterkünfte und vergleichbare Einrichtungen mit einer regelmäßigen Belegung von mindestens 50 Bewohnern sind durch den Einsatz von Videoüberwachungstechnik abzusichern. Es ist dabei zu gewährleisten, dass sowohl das Unterkunftsgebäude wie auch das Umfeld von einer zentralen Wachstation der Einrichtung per Videotechnik überwacht werden kann.
2. Die Umsetzung der unter 1. genannten Maßnahmen ist kurzfristig einzuleiten. Vor Abschluss entsprechender Verträge für die Überwachungstechnik etc. sind die Angebote beim LAiV zur Prüfung einzureichen.
3. Bei Einrichtung und Betrieb der Videoüberwachung sind die einschlägigen Regelungen des Datenschutzes unbedingt zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die von der Videoüberwachung betroffenen Personen in ihren Grundrechten so gering wie möglich beeinträchtigt werden. In Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V wurde festgestellt, dass die angedachte Videoüberwachung im Grundsatz gemäß des § 37 Landesdatenschutzgesetz M-V (DSG M-V) zulässig ist. Für jede Gemeinschaftsunterkunft ist mit dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten die konkrete Ausgestaltung der Videoüberwachung abzustimmen und umzusetzen. Handlungsanweisungen und Hinweise sind als Anlagen beigefügt.

9200015956496

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

4. Für die Bewachung der Gemeinschaftsunterkünfte ist die Anwesenheit von 1 Wachperson am Tage (8.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und von 3 Wachpersonen in der Nacht (20.00 Uhr bis 8.00) sicherzustellen.
5. Der Umfang des Wachleuteinsatzes in kleineren Einrichtungen ist mit dem LAiV abzustimmen. Kontaktperson ist hierfür Herr [REDACTED] (Tel.: [REDACTED]).

Für Ihre Mühen danke ich ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per Email:

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung
- Abteilung 1-

Schwerin, 30. September 2015

Zugang von Asylbegehrenden in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.08.2015 wird für Deutschland in 2015 von bis zu 800.000 Asylbewerbern ausgegangen. Bei einer Aufnahmeverpflichtung nach dem Königsteiner Schlüssel von 2,04165% entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern ca. 16.300 Personen.

Inoffiziell geht der Bund mittlerweile davon aus, dass 1.000.000 Flüchtlinge Schutz in Deutschland suchen werden. Dies würde für Mecklenburg-Vorpommern bedeuten, dass ca. 20.500 Personen aufzunehmen und unterzubringen sind.

Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.08.2015 sind nach der **Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF** insgesamt 7.035 Asylbewerber eingereist. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 2.257 Personen. Im Jahr 2014 waren in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 4.418 Asylbewerberzugänge zu verzeichnen.

Das **EASY-System** (Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) wies am 28.09.2015 insgesamt 12.073 Zugänge für Mecklenburg-Vorpommern aus.

Für die nachfolgende Berechnung wurde der Erlass zur Verteilung von jüdischen Emigranten und Asylbewerbern auf die Landkreise und kreisfreien Städte vom 26.11.2014 für dieses Jahr zugrunde gelegt.

9200016035114

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

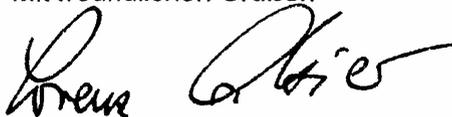
Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Quote für 2015 in %	aufzunehmende Personen bei 10.925 Zugängen	aufzunehmende Personen bei 16.300 Zugängen
Hansestadt Rostock	6,37	696	1.038
Landeshauptstadt Schwerin	2,87	314	468
Ludwigslust-Parchim	9,96	1.088	1.623
Mecklenburgische Seenplatte	20,65	2.256	3.366
Nordwestmecklenburg	7,29	797	1.188
Landkreis Rostock	16,57	1.810	2.701
Vorpommern-Greifswald	18,74	2.047	3.055
Vorpommern-Rügen	17,55	1.917	2.861

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Quote für 2015 in %	aufzunehmende Personen bei 20.500 Zugängen	aufzunehmende Personen bei 25.000 Zugängen
Hansestadt Rostock	6,37	1.306	1.593
Landeshauptstadt Schwerin	2,87	588	718
Ludwigslust-Parchim	9,96	2.042	2.490
Mecklenburgische Seenplatte	20,65	4.233	5.162
Nordwestmecklenburg	7,29	1.494	1.823
Landkreis Rostock	16,57	3.397	4.142
Vorpommern-Greifswald	18,74	3.842	4.685
Vorpommern-Rügen	17,55	3.598	4.387

Aufgrund der weiterhin hohen Zugänge von Asylbegehrenden ist das Landesamt für innere Verwaltung trotz der weiteren Einrichtung von Notunterkünften ab sofort gezwungen, bis zu 250 Personen täglich auf die Kommunen zu verteilen. Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass die Kapazitäten für medizinische Untersuchungen, die Registrierung und die Asylantragstellung ausgebaut werden, so dass sich zukünftig die zu verteilende Personenzahl weiter erhöhen wird.

Für die Bewältigung dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung ist ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten aller Beteiligten von hoher Bedeutung. Für Ihren Einsatz möchte ich deshalb ausdrücklich danken und Sie zugleich zu weiteren Anstrengungen ermutigen.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Caffier

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2015 13:57
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Bewachung von NUK

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2015 11:13
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Bewachung von NUK

Es soll mindestens ein Wachmann vor Ort sein. Die erhöhten Zahlen (3 des Nachts) sind nur bei besonderem Bedarf anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern Kommunalabteilung, Referat 350 (Ausländer- und Asylrecht)
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@LAIv-MV.de]
Gesendet: Mittwoch, 30. September 2015 17:28
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Bewachung von NUK

können ja, aber müssen sie auch??

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten
Fachbereich [REDACTED]
[REDACTED]
19258 Nostorf – Horst

bitte beachten Sie meine neue Erreichbarkeit:

Tel. (03 85) 588- [REDACTED]
Fax: (03 85) 588 482 [REDACTED]

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@im.mv-regierung.de]
Gesendet: Mittwoch, 30. September 2015 09:14
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Bewachung von NUK

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Regelungen zur Bewachung der GUs können auch auf die Notunterkünfte angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern Kommunalabteilung, Referat 350 (Ausländer- und Asylrecht)
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@LAIv-MV.de]
Gesendet: Dienstag, 29. September 2015 23:20
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Bewachung von NUK

sehr geehrter Herr [REDACTED]

lt. Festlegung II M sollen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber tagsüber mit einem Wachmann und nachts mit 3 Wachleuten bewacht werden. Gilt das auch für Notunterkünfte?

(Berücksichtigt werden sollte dabei, ob der Betreiber der Unterkunft auch nachts mit Personal vor Ort ist)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

*Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten
Fachbereich [REDACTED]
Nostorfer Straße 1
19258 Nostorf – Horst*

bitte beachten Sie meine neue Erreichbarkeit:

Tel. (03 85) 588 - [REDACTED]

Fax: (03 85) 588 482 [REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2015 17:33
An: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de; post@gemeinde-
binz.de; info@amt-moenchgut-granitz.com; [REDACTED]@amt-
roebel-.mueritz.de; info@darss-fischland.de; info@amt.barth.de;
rathaus@ueckermuende.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Belegungsvertrag Jugendherbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Deutschen Jugendherbergswerk – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.- einen Belegungsvertrag für den Zeitraum 01.11.2015 bis 28.02.2016 abgeschlossen hat.

Folgende Jugendherbergen sind vom Vertrag umfasst:

1. Jugendherberge Mirow
2. Jugendherberge Prora
3. Jugendherberge Sellin
4. Jugendherberge Zielow
5. Jugendherberge Born
6. Jugendherberge Barth
7. Jugendherberge Ueckermünde

Die Landkreise wurden ermächtigt, den dem Land angebotenen Belegungsrahmen zu nutzen und mit der Belegung zum 01.11.2015 zu beginnen. Das Recht zur Ausübung des Hausrechts wurde ebenfalls auf die Landkreise übertragen.

Die für die Unterbringung zu leistenden Kosten werden pauschal vom Land getragen. Die Jugendherbergen müssen zum 28.02.2016 wieder leergezogen sein.

Die Vertreter der Ämter werden um Weiterleitung dieses Schreibens an die betroffenen Bürgermeister gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: +49 385 588 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Hausverfügung

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

II 120 – 0130 00000-2012/003-011

Nr. 3/2015

Schwerin, den 6. Oktober 2015

Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation „Flüchtlinge“

Um den derzeitigen Zustrom von Flüchtlingen der letzten Wochen bewältigen zu können, engagieren sich unzählige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Sport weit über das gewöhnliche Maß hinaus in den unterschiedlichsten Aufgabebereichen. Hierfür möchte ich mich auch im Namen des Ministers ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Zur weiteren Bewältigung der Lage wird im Ministerium für Inneres und Sport eine **Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Flüchtlinge“** mit folgenden Maßgaben errichtet:

1. Die BAO „Flüchtlinge“ des Ministeriums für Inneres und Sport wird unter Leitung des Inspektors der Polizei, **Herrn [REDACTED]** eingerichtet.
2. Aufgabe der BAO „Flüchtlinge“ ist es, die durch den Zustrom der Flüchtlinge entstandene Lage in Mecklenburg-Vorpommern zu bewältigen und zwar durch eine effektive Aufgaben- und Einsatzkoordination und zügige Abarbeitung, insbesondere bei der Erstaufnahme und Verteilung von Asylbewerbern sowie Rückführung.
3. Die BAO „Flüchtlinge“ setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:
 - a. **Stab** unter der Leitung eines Stabsleiters für die administrativ-organisatorischen Aufgaben.
 - b. sowie **sieben Einsatzabschnitte (EA)** für die operativ-taktischen Maßnahmen.

Der **EA 1** umfasst die Aufgaben der derzeitigen Erstaufnahmeeinrichtungen in Nostorf/ Horst und in Stern Buchholz. Der **EA 2** generiert die erforderlichen Notunterkünfte. Damit verbunden ist gesamte Liegenschaftsmanagement einschließlich deren Einrichtung. Im **EA 3** erfolgt die Betreuung und Information der Flüchtlinge in den Notunterkünften sowie in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Beschaffung und Logistik wird im **EA 4** abgebildet, Haushalt und Abrechnung durch Mitarbeiter des **EA 5** sowie Personal durch den **EA 6**. Die Aufgaben der medizinischen Betreuung werden durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im **EA 7** sichergestellt.

4. Die mit Aufgaben der BAO „Flüchtlinge“ betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zeitnah die entsprechenden Aufgabenübertragungen bzw. Abordnungen.
5. Derzeit wird ein Organigramm sowie die Geschäftsverteilung der BAO „Flüchtlinge“ erarbeitet.
6. Die Einrichtung der BAO „Flüchtlinge“ erfolgt zunächst bis zum 31. Dezember 2015.

gez. [REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Nur per E-Mail

An die
Landräte und Oberbürgermeister
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung

Bearbeiter: Herr [REDACTED]
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-217-39200-2011/052-040
Datum: Schwerin, 14.10.2015

Verteilung von Asylbewerbern auf die Landkreise und kreisfreien Städte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie abermals über die in Erwartung stehenden Flüchtlingszahlen in Kenntnis setzen und zugleich auch über die vom Land Mecklenburg-Vorpommern eingeleiteten Maßnahmen zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen informieren.

Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 30.09.2015 sind nach der **Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF** insgesamt 9.305 Asylbewerber eingereist. Im Jahr 2014 waren in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 4.418 Asylbewerberzugänge zu verzeichnen.

Das **EASY-System** (Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) wies am 13.10.2015 insgesamt 13.506 Zugänge für Mecklenburg-Vorpommern aus.

Die Kapazitäten im Bereich Erstaufnahme- und Notunterkünften sind nahezu ausgeschöpft; es befinden sich ca. 3.600 Personen allein in den Landesnotunterkünften.

Die Registrierungs- und Antragsstellungsabläufe können durch das Landesamt für innere Verwaltung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ab der nächsten Woche sowohl in Nostorf-Horst, als auch in Stern-Buchholz realisiert werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass schon in den nächsten Tagen bis zu 300 Personen täglich auf die Kommunen verteilt werden können.

Ich bitte Sie daher dringend, entsprechende Aufnahmekapazitäten in Ihrer Kommune vorzubereiten.

Für Ihren Einsatz möchte ich ausdrücklich danken und Sie zugleich zu weiteren Anstrengungen ermutigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Polizeipräsidium Rostock

Polizeipräsidium Neubrandenburg

Landeswasserschutzpolizeiamt M-V

nachrichtlich:

LZ IM M-V; BAO Flüchtlinge; LBPA M-V;
LKA M-V

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 0385 588 [REDACTED]

Telefax: 0385 588 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: [REDACTED]-200.19.00

Schwerin, 16. Oktober 2015

Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Flüchtlinge“

Regelungen der polizeilichen Zusammenarbeit

Aus gegebenem Anlass wurde aus der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe Flüchtlinge (GAGF)“ mit Wirkung vom 05. Oktober 2015 die BAO „Flüchtlinge“ unter der Leitung von [REDACTED] mit einem Führungsstab und sieben Einsatzabschnitten gebildet. Die namentliche Besetzung und Erreichbarkeiten bitte ich dem als Anlage beigefügten aktualisierten Kommunikationsplan zu entnehmen.

Nachstehend aufgeführte Regelungen in der Zusammenarbeit sind zu beachten:

Alle anfallenden Sachverhalte mit Flüchtlingsbezug sind zunächst durch die zuständige Polizeidienststelle/Polizeibehörde (Dez. 1/PFvD/DGL) zu bewerten und zu prüfen, ob nach den üblichen allgemeinen Regeln des polizeilichen Handelns, ggf. im Zusammenwirken mit allen zur Verfügung stehenden Partnern des Territoriums, der Sachverhalt eigenständig bearbeitet und gelöst werden kann.

Sollte im besonderen Fall die Beteiligung/Entscheidung der BAO Flüchtlinge erforderlich sein, sind die Anfragen grundsätzlich an das Lagezentrum im IM M-V zu richten. Das LZ führt nach Bewertung des Sachverhaltes ggf. Rücksprache mit dem Stab BAO und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

Im Auftrag

gez.

[REDACTED]
(Elektronische Versendung. Gültig ohne Unterschrift!)

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per E-Mail:

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte

Landesamt für Innere Verwaltung

Bearbeiter: Frau [REDACTED]
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-215-30000-2011/006-037
Datum: Schwerin, 21.10.2015

Erstattungsrichtlinie - Nachträgliche Zustimmung zu durch die Kommune geschlossene Verträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften erfolgt nach § 5 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) eine Kostenerstattung oder eine Zuwendung durch das Land nur, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vor Abschluss des Vertrages durch die zuständige Landesbehörde schriftlich anerkannt worden ist. Gleiches gilt nach § 7 Absatz 1 und 5 Erstattungsrichtlinie für diverse weitere Verträge und Ausnahmefälle.

Auf Grund der hohen Flüchtlingszahlen und der damit verbundenen starken Arbeitsbelastung der Mitarbeiter in den Kommunen, ist die vorherige schriftliche Anerkennung bei einigen Vertragsabschlüssen / Vertragsänderungen – u.a. bei der Anpassung der in Wachverträgen (Bewachung einer GU) geregelten Vergütung auf Grund von tariflichen Änderungen oder beim kurzfristigen Abschluss eines Vertrages zur dezentralen Betreuung wegen kurzfristiger Unterbringung von Asylbewerbern in einem Ort, in dem es bisher keine dezentrale Betreuung gab - unterblieben.

Hat die Kommune den Vertrag so geschlossen oder einen Auftrag so ausgelöst, dass das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) im Vorfeld zugestimmt hätte, erfolgt eine nachträgliche Zustimmung, die keine weiteren Konsequenzen für die Kommune nach sich zieht.

Für Maßnahmen, die inhaltlich nicht oder nicht vollständig zustimmungsfähig sind, trägt die jeweilige Kommune das Risiko eventueller Mehrkosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per Email:

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung

Leiter Besondere Aufbauorganisation „Flüchtlinge“

Bearbeiter: Frau [REDACTED]
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-215-10000-2011/008-060
Datum: Schwerin, 23.10.2015

Informationen über die Neuregelung im Asylrecht aufgrund des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende der vergangenen Woche wurde das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verabschiedet. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird das Gesetz am 23. Oktober 2015 verkündet und tritt entsprechend seines Artikels 15 in überwiegenden Teilen am 24. Oktober 2015 in Kraft.

Mit diesem Artikelgesetz werden diverse Vorschriften im Verfahrensrecht (Asylverfahrens-gesetz – zukünftig Asylgesetz), im Leistungsrecht (Asylbewerberleistungsgesetz) und in weiteren Gesetzen (u.a. Aufenthaltsgesetz, Baugesetz, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, SGB III, SGB V, Bundesmeldegesetz) geändert.

Zu Ihrer Information übersende ich in der Anlage die Bundestags- sowie Bundesratsdrucksachen, mit denen das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz beschlossen wurde. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.09.2015 (BT-Drs. 18/6185) ergingen mit BT-Drs. 18/6386 Beschlussempfehlungen des Innenausschusses, die einige Änderungen des Gesetzentwurfs vorsehen. Diese Änderungen wurden als Maßgaben in den Gesetzesbeschluss (BR-Drs. 466/15) übernommen und mit beschlossen. Bezüglich der Auslegung verschiedener Normen verweise ich daher auf die Begründung des Gesetzentwurfes (Drs. 18/6185) sowie die Begründungen in Drs. 18/6386.

Zur Arbeitserleichterung wurden hier Lesefassungen des AsylG (neu) sowie des AsylbLG erstellt. Diese erhalten Sie im Änderungsmodus, so dass das Nachvollziehen der Änderungen erleichtert wird. Es handelt sich dabei um Fassungen ohne verbindlich offiziellen Charakter.

Im Folgenden sind die wichtigsten Neuerungen, die sich aus dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ergeben, dargestellt.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

1. Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer

Ziel ist es, Anträge regelmäßig nicht schutzbedürftiger Personen beschleunigt zu bearbeiten. Das Änderungsgesetz erweitert daher die Liste sicherer Herkunftsländer um Albanien, Kosovo und Montenegro. Damit ergibt sich nunmehr, dass die EU-Staaten, Norwegen und die Schweiz sowie folgende Länder sichere Herkunftsstaaten sind:

Albanien
Bosnien und Herzegowina
Ghana
Kosovo
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
Montenegro
Senegal
Serbien

Menschen aus diesen Staaten haben nur in Einzelfällen einen Schutzanspruch.

2. Erweiterung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung

Die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung wird für alle Ausländer von drei auf sechs Monate verlängert. Hiermit soll eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren noch während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung ermöglicht werden. Die tatsächliche Aufenthaltshöchstdauer wird dabei jedoch stets von den verfügbaren Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen und der Höhe der Asylbewerberzugänge bestimmt werden.

Für Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern besteht zukünftig bis zum Ende des Asylverfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Auch für Folgeantragsteller soll eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bestehen, wenn sie das Bundesgebiet vor der Folgeantragstellung verlassen hatten. Dadurch sollen die Kommunen entlastet werden.

Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppen in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist mit der Neuregelung jedoch nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten.

3. Erleichterungen im Bauplanungsrecht sowie hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien

Die Neuregelung wird voraussichtlich dazu führen, dass die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen deutlich erhöht werden müssen. Hierfür werden zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht geschaffen. Zudem werden in eng begrenztem und klar umrissenem Umfang

weitere punktuelle Erleichterungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäude vorgesehen. Diese dienen der Erleichterung des Vollzuges durch die zuständigen Landesbehörden.

4. Gewährung des Bargeldbedarfs in der EAE/ in GU in Form von Sachleistungen

Um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, sollen während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen die Geldleistungen für die Deckung der notwendigen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens für die Leistungsberechtigten so weit möglich durch gleichwertige Sachleistungen ersetzt werden. Es wird jedoch klargestellt, dass vom Sachleistungsprinzip abgewichen werden kann, soweit es nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbar ist.

5. Leistungskürzungen für vollziehbar Ausreisepflichtige

Vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten nur noch gekürzte Leistungen nach § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes. Absatz 2 (neu) regelt Leistungseinschränkungen für vollziehbar Ausreisepflichtige, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen. Nimmt ein solch vollziehbar Ausreisepflichtiger die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, endet sein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem Tag, der dem Ausreiseternin folgt, es sein denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden. Ihm steht bis zu seiner Ausreise nur noch ein Anspruch auf Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege zu. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihm auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Die hier vorgesehenen Kürzungen im Leistungsbezug für Asylbewerber sind nach Ausführungen der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 18/6386) verfassungskonform und widersprechen auch nicht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. Es ist hier von einem geringeren Bedarf der betroffenen Asylbewerber auszugehen. Ein längerer Aufenthalt ist nicht mehr zu erwarten, Leistungen etwa zur Integration und gesellschaftlichen Teilhabe sind daher nicht erforderlich.

6. Reisebeihilfe

Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsort gewährt werden. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

Mit der Neufassung von § 11 Absatz 2 soll besser als bisher sichergestellt werden, dass die Verteilung der Asylbewerber auch im Leistungsrecht eingehalten und nicht eigenmächtig unterlaufen wird. Wegen der grundsätzlichen Möglichkeit, innerhalb eines Tages von jedem Ort im Bundesgebiet zu jedem anderen zu gelangen, reicht im Regelfall die Versorgung mit einer Reisebeihilfe, bestehend

aus einer Fahrkarte und einem Reiseproviant als Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Existenzminimums durch die für den Betreffenden grundsätzlich unzuständige Leistungsbehörde am tatsächlichen Aufenthaltsort aus. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Leistungsberechtigte ausnahmsweise, insbesondere aus Gesundheitsgründen, die Rückreise an den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort nicht sofort antreten kann.

7. Erleichterungen bei Durchsetzung der Ausreisepflicht

Die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten wird erleichtert. So darf künftig nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung nicht angekündigt werden, um die Gefahr des Untertauchens zu verringern. Die Höchstdauer der Aussetzung von Abschiebungen durch die Länder wird von sechs auf drei Monate reduziert.

8. Erleichterung der Integration

Die Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden. Hierfür werden die Integrationskurse für Asylbewerber sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet. Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber sowie Geduldete entfällt nach drei Monaten, wenn es sich um Fachkräfte handelt. Für geringer qualifizierte Kräfte wird der Zugang zur Leiharbeit erst nach 15 Monaten möglich sein.

9. Einführung Gesundheitskarte

Das Gesetz enthält Regelungen zur Einführung der Krankenkassenkarte für Asylbewerber (Artikel 11 – Änderung SGB V). Die Krankenkassen sollen darin verpflichtet werden, mit den Ländern/Kommunen Vereinbarungen dazu schließen, so diese es wünschen. Allerdings bleibt es den Ländern weiterhin freigestellt, eine solche Vereinbarung zu treffen. Die Sozialministerin erklärte in der Fragestunde des Landtages am 22. Oktober 2015, für Mecklenburg-Vorpommern werde die Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerber erwogen.

Interessant ist, dass nach dem Gesetz der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene Rahmenempfehlungen zur Übernahme der Krankenbehandlung von Asylbewerbern durch die Krankenkassen erarbeiten wird. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand, den die Umstellung mit sich bringen würde, gering zu halten und den zuständigen Behörden und Krankenkassen möglichst konkrete Orientierungen im Hinblick auf den Abschluss der Vereinbarungen zu geben.

10. Änderung des Bundesmeldegesetzes

Asylbewerber haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug einer Aufnahmeeinrichtung bei der zuständigen Meldebehörde persönlich anzumelden (§§ 17 Absatz 1, 27 Absatz 3

Bundesmeldegesetz (BMG). Ein ordnungsgemäßer Vollzug des Melderechts führt bei einer drastischen Steigerung der Zahl Schutzsuchender zu einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand. Ein Verzicht auf eine Anmeldung dieses Personenkreises würde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Zur Verfahrenserleichterung wird daher die Möglichkeit eröffnet, dass die für die Erfassung von Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stelle der Meldebehörde die für die Anmeldung notwendigen Daten in Form einer Liste übermittelt. Eine Unterschrift der meldepflichtigen Person ist in diesem Fall entbehrlich. Statt einer Liste kann auch eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung übermittelt werden. Das Listenverfahren ist derzeit nach den rahmenrechtlichen Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes möglich und wird bereits in einigen Ländern aufgrund landesrechtlicher Ausgestaltung genutzt. Mit der Ergänzung wird den Ländern diese Option auch zukünftig nach dem Bundesmeldegesetz eingeräumt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

An die Landräte der Landkreise und
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
als untere Katastrophenschutzbehörden

Bearbeiter: Herr [REDACTED]

Telefon: +49 385 588 [REDACTED]

Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 215-24200-2013/004-066

Schwerin, 26.10.2015

**Lohnfortzahlung bei Freistellung von ehrenamtlichen Helfern in privaten Unternehmen;
Verfahren gemäß § 25 Abs. 2 LKatSG M-V analog**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Wochen sind in Mecklenburg-Vorpommern viele ehrenamtliche Helfer von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen unermüdlich für die Flüchtlingshilfe im Einsatz. Oft wurden und werden auch Mitarbeiter von privaten Unternehmen freigestellt, damit sie ihre Aufgaben im Ehrenamt wahrnehmen können.

Ich möchte Sie hiermit darüber in Kenntnis setzen, dass durch das Land Mecklenburg-Vorpommern die weitergezahlten Arbeitsentgelte für diese Helfer aus dem Katastrophenschutz, den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen erstatten werden.

Die Erstattung erfolgt in analoger Anwendung des § 25 Abs. 2 LKatSG M-V (Landeskatastrophenschutzgesetz M-V). Auch die entsprechenden Verfahrensabläufe sollen analoge Anwendung finden.

Anträge auf Erstattung der weitergewährten Arbeitsentgelte können ab sofort gestellt werden.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreisen und kreisfreien Städten werden gebeten, entsprechende Anträge entgegenzunehmen, zu prüfen und die Beträge auszuzahlen. Die Zahlungen werden durch das Land in vollem Umfang erstattet. Die entsprechenden Erstattungsanträge sind an das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) zu richten. Da die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bereits geschaffen wurden, kann das LAiV die Kosten auch zügig erstatten.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres auch für die Zukunft.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Dienstag, 27. Oktober 2015 17:16

An:

AMF [REDACTED]

Cc:

Betreff:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Besserer Betreuungsschlüssel dezentral untergebrachte AB

Wichtigkeit:

Hoch

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die nachstehende Entscheidung von Herrn [REDACTED] zur Frage der Aufweichung der Qualifikationserfordernisse übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Anpassung soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Es verbleibt damit vorerst bei der Praxis, dass das AMF in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den in den Arbeitshinweisen getroffenen Regelungen zulassen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/kreisfreie Städte
Die Landräte/Oberbürgermeister

Landesamt für innere Verwaltung
- Abteilung 1 -

Bearbeiter: Herr [REDACTED]
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-215-24400-2011/004-005
Datum: Schwerin, 29.10.2015

Arbeitshinweise zur sozialen Betreuung von Ausländern, die dezentral in Wohnungen untergebracht werden

Schreiben des Ministeriums vom 13.10.2014 (Az. s.o.)
Arbeitshinweise des Ministeriums vom 01.11.2014

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.11.2014 waren neue Arbeitshinweise zur sozialen Betreuung von Ausländern, die dezentral in Wohnungen untergebracht werden, in Kraft getreten.

Danach ist statt der damals zwei verschiedenen Betreuungsschlüssel nur noch ein einheitlicher Betreuungsschlüssel zur Bemessung des Betreuungsumfanges zu Grunde gelegt worden, welcher für je bis zu zehn zu betreuende Personen einen Betreuungsaufwand von einer Stunde pro Tag vorsieht.

Es ist nunmehr entschieden worden, den Schlüssel von 1:10 auf 1:7 umzustellen. Vor diesem Hintergrund übersende ich Ihnen anliegend in den Punkten 4 sowie 8.2 und 8.3 überarbeitete Arbeitshinweise, die mit dem **01.11.2015** in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

9200015988039

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/kreisfreie Städte
Die Landräte/Oberbürgermeister

Landesamt für innere Verwaltung
- Abteilung 1 -

Bearbeiter: Herr [REDACTED]
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]
Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-215-24400-2011/004-005
Datum: Schwerin, 29.10.2015

Arbeitshinweise zur sozialen Betreuung von Ausländern, die dezentral in Wohnungen untergebracht werden

Schreiben MIS vom 13.10.2014 (Az. s.o.)

- NEUFASSUNG -

Präambel

Die Betreuung ausländischer Personen, die in Wohnungen außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft (dezentral) untergebracht werden, soll eine personenbezogene Unterstützung im alltagspraktischen Bereich als aufsuchende Hilfe darstellen.

Durch die Förderung der Alltagskompetenz sollen die Voraussetzungen für gute nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitige Toleranz zwischen der einheimischen Bevölkerung und den dezentral untergebrachten Ausländern geschaffen werden. Schwerpunkte sind dabei die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und die Unterstützung bei der Bewältigung von Problemlagen und Konfliktsituationen jeglicher Art.

Die Betreuung kann sowohl durch die Landkreise und kreisfreien Städte mit eigenem Personal oder vertraglich durch Dritte sichergestellt werden.

1. Geltungsbereich

Diese Arbeitshinweise regeln die Bedingungen, unter denen dezentral untergebrachte bzw. dezentral unterzubringende Ausländer betreut werden sollen.

1.1. Diese Arbeitshinweise gelten für

- Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber mit Duldung

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfäffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

- unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, denen kein Aufenthaltstitel erteilt wurde
- Flüchtlinge, deren Aufnahme nach § 23 Absatz 2 AufenthG vorgesehen ist oder die diesen Aufenthaltstitel bereits besitzen
- Ausländer, denen nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist oder die diesen Aufenthaltstitel bereits besitzen
- ausländische Flüchtlinge nach § 24 AufenthG

1.2. Diese Arbeitshinweise gelten nicht für

- Asylberechtigte
- Ausländer nach § 23 Absatz 1 AufenthG

2. Betreuungsschwerpunkte

Unter Berücksichtigung des individuellen Betreuungsbedarfs sind die nachfolgend genannten Betreuungsschwerpunkte inhaltlich auszugestalten:

- a) Beratung und Hilfestellung in Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
- b) Erläuterung von Rechten und Pflichten in den verschiedensten Rechtsgebieten, insbesondere nach dem Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht sowie dem jeweiligen sozialen Leistungsrecht,
- c) Vermittlung und Beratung in Behördenangelegenheiten und gegebenenfalls Begleitung zu den Behörden (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörden, Jugendamt, Arbeitsamt, Krankenkasse usw.),
- d) Begleitung bei Arztbesuchen, falls erforderlich,
- e) Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum und bei der Einrichtung der Wohnung,
- f) Beratung bei der Führung des Haushalts,
- g) Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld, z. B. Information über die Hausordnung, den öffentlichen Nahverkehr und die Versorgungsstrukturen,
- h) Beratung in Mietangelegenheiten,
- i) Unterstützung bei der schulischen Eingliederung,
- j) Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine (z.B. Sprachkurse, Suchtberatung, Ehe- und Familienkonfliktberatung, Schuldnerberatung, Vermittlung von Freizeitangeboten usw.),
- k) Förderung sozialer Kontakte zu Angehörigen, Lebenspartnern und anderen Personen aus dem unmittelbaren Umfeld,
- l) Konfliktberatung jeglicher Art (z. B. Vermittlung bei Nachbarschaftskonflikten),
- m) Unterstützung bei der Suche nach legalen Arbeitsmöglichkeiten (z.B. auch Unterstützung beim Verfassen von Bewerbungsschreiben und bei der Vorbereitung von Bewerbungsgesprächen),
- n) Beaufsichtigung von ausländischen Flüchtlingen bei der Wahrnehmung von gemeinnützigen Tätigkeiten, insbesondere zur Herrichtung von dezentralem Wohnraum (z.B. Reinigung / Einrichtung von Wohnraum),
- o) Auszahlung von Geldleistungen in dezentralem Wohnraum nach Vorgabe der zuständigen Kommune.

3. Berufliche Qualifikationen des Betreuungspersonals

3.1. Das Betreuungspersonal soll über folgende berufliche Qualifikationen verfügen:

- Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung oder
- Personen mit umfangreichen Erfahrungen in der Betreuungsarbeit (vorzugsweise in der Betreuung von ausländischen Flüchtlingen).

3.2. Das Betreuungspersonal sollte insbesondere über Kenntnisse in mindestens einer asylrelevanten Fremdsprache sowie über Kenntnisse der politischen und sozialen Verhältnisse sowie über Lebensgewohnheiten und Glaubensfragen in den wichtigsten Herkunftsländern der zu betreuenden Personen verfügen.

4. Zeitlicher Betreuungsaufwand

4.1. Für die Erfüllung der Betreuungsaufgaben ist für je bis zu **sieben** zu betreuende Personen ein Betreuungsaufwand von einer Stunde pro Tag (montags bis freitags, außer an Feiertagen) vorzusehen:

Anzahl der zu betreuenden Personen			Betreuungsstunden
1	bis	7	1
8	bis	14	2
15	bis	21	3
22	bis	28	4
29	bis	35	5
36	bis	42	6
43	bis	49	7
50	bis	56	8
57	bis	63	9
64	bis	70	10

usw.

Abweichungen von Satz 1 sind an anderen Tagen auszugleichen. Der Abrechnung ist eine entsprechende Begründung beizufügen.

Die Betreuung einer Person beginnt zu dem von der zuständigen Behörde festgelegten Termin (i.d.R. dem Tag der Entscheidung der zuständigen Behörde über die dezentrale Unterbringung bzw. Tag des Zuzugs in dezentralen Wohnraum). Das schließt eine mögliche Doppelbetreuung während des Aufenthaltes in der Gemeinschaftsunterkunft ein. Die dezentrale Betreuung einer Person ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren befristet. Der Monat, in dem der in Satz 1 genannte Tag liegt, zählt dabei als voller Monat.

5. Rahmenbedingungen

- 5.1. Die Betreuung ist vorrangig als aufsuchende Hilfe direkt vor Ort bei den zu betreuenden Personen zu leisten.
- 5.2. Erfolgt die dezentrale Unterbringung in verschiedenen Gemeinden eines Landkreises, die nach § 2 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) zur Aufnahme und Betreuung der Ausländer verpflichtet sind, können diese Gemeinden die dezentrale Betreuung gemeinsam organisieren, sofern die Betreuung nicht durch den Landkreis sichergestellt wird.
- 5.3. Durch die Betreuer ist der zuständigen Stelle der Landkreise und kreisfreien Städten jährlich bis zum 30.06. des Jahres ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Dieser ist unmittelbar nach Vorlage in Kopie an das AMF weiterzuleiten.

6. Kostenerstattung

- 6.1. Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Betreuung der im Sinne dieser Arbeitshinweise dezentral untergebrachten Ausländer.
- 6.2. Eine Kostenerstattung durch das Land erfolgt nur, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit durch das AMF anerkannt worden ist (Genehmigung). Dazu sind dem AMF rechtzeitig vor Beginn der Beauftragung der Vertragsentwurf und eine Kalkulation des Betreuungsstundensatzes nach einem durch das AMF vorgegebenen Muster vorzulegen. Unmittelbar nach Vertragsabschluss ist dem AMF eine Kopie des unterschriebenen Vertrages zu übersenden.
- 6.3. Die Vergabe der Betreuungsleistungen hat auf Grundlage des vom AMF vorgegebenen Mustervertrages zu erfolgen.
- 6.4. Die Abrechnung der Aufwendungen für die Betreuung dezentral untergebrachter Ausländer im Sinne dieser Arbeitshinweise hat zusammen mit der monatlichen Abrechnung der Aufwendungen nach § 5 Abs. 2 u. 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz zu erfolgen.

7. Erstattungsfähige Kosten

7.1. Im Rahmen der Betreuung können folgende Aufwendungen entstehen, die durch das Land als erstattungsfähig anerkannt werden:

- a) Betreuungspersonalkosten (Stundensatz max. Entgeltgruppe S 11 nach dem TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst; entspricht Entgeltgruppe E 9 TVöD-VKA)
- b) Sachkosten für Telefonkosten, Personalfahrtkosten, Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz, Kosten für Schreibutensilien und sonstiges notwendiges Material

7.2. Bedienen sich die Landkreise und kreisfreien Städte, bzw. die nach § 2 Absatz 3 FIAG für die Betreuung der dezentral untergebrachten Ausländer zuständigen Gemeinden, Dritter (z.B. Anbindung des Betreuungspersonals beim Betreiber einer Gemeinschaftsunterkunft, Betreuungsangebote der Wohlfahrtsverbände u.a.), werden außerdem folgende Kosten erstattet:

- a) Haftpflichtversicherung
- b) Verwaltungsgemeinkosten (max. 10 % der Gesamtpersonalkosten)
- c) soweit erforderlich Büromiete, Betriebskosten und Büroausstattung
- d) Wagnis/Gewinn (sofern nicht gemeinnützig)

8. Schlussbestimmungen

8.1. Diese Arbeitshinweise treten mit dem 01.11.2015 in Kraft.

8.2. Diese Arbeitshinweise ersetzen die Arbeitshinweise zur sozialen Betreuung von Ausländern, die dezentral in Wohnungen untergebracht werden vom 01.11.2014, die als Anlage zum Schreiben vom 13.10.2014 versandt wurden.

8.3. Auf der Grundlage der Arbeitshinweise vom 04.12.2012, 21.03.2013 bzw. 01.11.2014 bestehende Verträge bleiben im Sinne einer Übergangsregelung unberührt, sind jedoch zum nächst möglichen Zeitpunkt auszuschreiben.

8.4. Abweichungen von den in diesen Arbeitshinweisen getroffenen Regelungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das AMF.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister

Landesamt für innere Verwaltung

Schwerin, 30. Oktober 2015

Rückführung von ehemaligen Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (nach § 29a Absatz 2 i.V.m. Anlage 2 AsylG - Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) werden ab dem 01.11.2015 nicht mehr in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Es ist vorgesehen, dass diese Personen in Einrichtungen des Landes verbleiben und die Rückführung regelmäßig von dort betrieben wird.

Angehörige des o.g. Personenkreises, die vor dem 01.11.2015 in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt worden sind, verbleiben im Übrigen in der Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörden.

Soweit sich ggf. im Nachgang ergibt, dass nach dem 01.11.2015 Personen, die den sicheren Herkunftsstaaten zuzuordnen sind, bereits auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt worden sind, ist vorgesehen, diese wieder in eine Einrichtung des Landes zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Caffier

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

An die
Landkreise / kreisfreien Städte
Die Landräte / Die Oberbürgermeister

Nachrichtlich: - LAiV M-V
- Der Direktor des LKA M-V
- Leiter der BAO [REDACTED]

Bearbeiter: Herr [REDACTED]

Telefon: +49 385 588 [REDACTED]

Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 201-15200-2011/185-005

Schwerin, 16.11.2015

Auswerte- und Ermittlungsprojekt „Syrische Pässe“ des LKA M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit möchte ich Sie über das Vorliegen von Erkenntnissen informieren, die den Verdacht einer systematischen Begehung von Asylmissbrauchsstrafen und damit einhergehenden Passfälschungen bei syrischen Asylbewerbern begründen.

Aufgrund der aktuellen Zuwanderungssituation sind intensive Kontrollen durch die zuständigen Behörden nur unzureichend möglich. Im Rahmen des Auswerte- und Ermittlungsprojektes „Syrische Pässe“ unterstützt die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser Mecklenburg-Vorpommern (GES M-V) des LKA M-V ab sofort die im Asylverfahren originär zuständigen Behörden und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Asylstraftaten und zur Gefahrenabwehr, insbesondere durch Prüfung der durch syrische Asylbewerber vorgelegten Identitätsdokumente.

Zur Umsetzung dieser Überprüfung ist die Mitwirkung der Ausländerbehörden Mecklenburg-Vorpommerns dahingehend erforderlich, alle bei den Ausländerbehörden vorliegenden syrischen Identitätsdokumente der GES M-V zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eine Abholung der Dokumente wird durch die GES M-V bei den jeweiligen Ausländerbehörden nach Abstimmung erfolgen. Nach erfolgter negativer Prüfung werden die Identitätsdokumente an die Ausländerbehörden zurückgesandt.

Ich bitte Sie daher dringend um kurzfristige Veranlassung der Zurverfügungstellung der vorhandenen Identitätsdokumente (syrische Pässe bzw. ID-Karten).

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Als Ansprechpartner steht Ihnen der Leiter der GES M-V, [REDACTED] telefonisch [REDACTED] oder per E-Mail ([REDACTED][@polmv.de](mailto:[REDACTED]@polmv.de)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 17. November 2015 15:34
An: [REDACTED]@neubrandenburg.de); [REDACTED]
[REDACTED]@kreis-vg.de); [REDACTED]
[REDACTED]@lk-seenplatte.de); [REDACTED] (LP);
[REDACTED]@lk-vr.de);
[REDACTED] JM_OLGHRO_Ehefähigkeit; [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Hinweise Monat November
Anlagen: 151012 Verbalnote Staatsbezeichnung Litauen.pdf;
Ehefähigkeitszeugnis274.pdf; Urkundenwesen in Venezuela Verbalnote
Übersetzung.pdf; Urkundenwesen in Venezuela Hinweise Botschaft.pdf;
Urkundenwesen in Venezuela Verbalnote.pdf; 17205_Besch_Begrueundung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Hinweise für den Monat November zu Ihrer Kenntnis und Unterrichtung der Ihrer Aufsicht unterliegenden Standesbeamtinnen und Standesbeamten.

1. Staatsbezeichnung Litauen während Annexion UdSSR

Angefügt übersende ich eine Verbalnote der Botschaft der Republik Litauen vom 29. September 2015, die mir vom Auswärtigen Amt zugeleitet worden ist. In diesem Zusammenhang hat das Völkerrechtsreferat des Auswärtigen Amtes mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Annexion der baltischen Republiken durch die UdSSR in der Tat nie de jure anerkannt hat.

2. EFZ Griechenland

Griechenland hat das CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen 5. September 1980 ratifiziert; es ist für Griechenland am 1. September 2014 in Kraft getreten. Nach Artikel 8 des Übereinkommens geben die Vertragsstaaten bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt an, welche Behörden für die Ausstellung der Zeugnisse zuständig sind. Griechenland hat bislang nicht erklärt, dass auch die Auslandsvertretungen für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nach dem Übereinkommen zuständig sind (siehe auch die angefügte Verbalnote vom 16. Oktober 2015).

3. Apostille Venezuela

Beigefügt übersende ich einen vom Auswärtigen Amt übersandten Abdruck des Berichts der Botschaft Caracas vom 30. September 2015 zu Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung von Apostillen in Venezuela mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Eine Prüfung von apostillierten Dokumenten aus Venezuela, wie sie die Botschaft in ihrem Bericht beschreibt, wird anheimgestellt.

4. Urkundenwesen Syrien

a) Personenstandsurkunden

Die Deutsche Botschaft Beirut hat weiterhin keine schwerwiegenden Bedenken, syrische Personenstandsurkunden zu legalisieren. Anders als Bildungs- und Berufsabschlüsse (Einzelheiten hierzu unter b) werden Standesfälle in der Provinz weiter zentral in Damaskus registriert. Nach Einschätzung der Botschaft sind rund 5% aller vorgelegten Urkunden gefälscht. Soweit bei Personenstandsurkunden gelegentlich Dokumente vorgelegt werden, die den Anschein haben, auf einer Farbkopie zu basieren, sind diese Fälschungen leicht zu erkennen. Zudem hat die Botschaft einen Dokumentenberater vor Ort, der für solche Zweifelsfälle (Farkopie oder echter Stempel) zur Verfügung stehen könnte. Im Ergebnis hält die Botschaft an der Einschätzung fest, dass die Beschaffung der Personenstandsurkunden und der Vorlegalisationsstempel beim syrischen Außenministerium zumutbar möglich ist, und dass das syrische Personenstandswesen zwar nicht überall im Land, aber weitgehend funktioniert.

b) Bildungs- und Berufsabschlüsse

Die Botschaft Beirut hat festgestellt, dass sich bei den in großer Zahl zur Legalisation vorgelegten Zeugnisse und Diplomen in erheblichem Maße gefälschte Urkunden befinden. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren der Bundespolizei wurde die Botschaft u. a. auf Dienstleister aufmerksam gemacht, die "Antragspakete" für Studenten, inklusive gefälschter

Abiturzeugnisse, verkaufen. Ergänzend wurden in den letzten Wochen zahlreiche Visumanträge bei der Botschaft angefordert, bei denen die ermittelnden Behörden ebenfalls von gefälschten Abiturzeugnissen, Diplomen und Approbationen ausgehen. Weiterhin wurde die Botschaft darüber informiert, dass in Gebieten, die durch den Islamischen Staat beherrscht werden, zunehmend "echte", aber inhaltlich unrichtige Studien- und Berufsabschlüsse ausgestellt werden. Alle entsprechenden Urkunden sind durch das syrische Außenministerium vorlegalisiert (vorbeglaubigt), was darauf schließen lässt, dass auch in Damaskus der Überblick über echte und unrichtige Studien- und Abiturzeugnisse fehlt. Die Botschaft Beirut hat daher angeregt, die Legalisation solcher Dokumente (d. h. aller Urkunden, bei denen es sich nicht um Personenstandsunterlagen handelt) einzustellen.

c) Pass und Ausweisdokumente

Es ist davon auszugehen, dass infolge des Kriegszustandes in Syrien sowohl Blanko-Dokumente als auch für die Ausstellung erforderliche Software, Geräte und Stempel in die Hände krimineller Organisationen gefallen sind und ein Handel mit Pässen stattfindet. Daher muss die Aussage- und Beweiskraft syrischer Reise- und Identitätsdokumente auch ohne das Vorliegen von offensichtlichen Fälschungsmerkmalen häufig in Frage gestellt werden. Belegt wird dieses Phänomen aktuell durch Feststellungen von Polizeibehörden der Länder, der Bundeszollverwaltung und in Einzelfällen durch die Bundespolizei, aber auch durch Feststellungen von Polizeibehörden anderer Staaten. Die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt haben auf Grund der bisher vorliegenden Erkenntnisse zum Verlust von blanko abhanden gekommenen syrischen Nationalpässen die Seriennummern aller Dokumente im INPOL-Sachfahndungsbestand aufgenommen. Es wird daher angeregt, bei Verdachtsfällen über die örtlich zuständige Polizeidienststelle einen Abgleich der vorgelegten Identitätsdokumente mit dem INPOL-Sachfahndungsbestand zu veranlassen.

5. Nachbearbeitung, Hinweise vom Standesamt I Berlin

Durch die Aufsichtsbehörde über das Standesamt I in Berlin und die bezirklichen Berliner Standesämter wurde zuletzt wiederholt festgestellt, dass bei den seit dem 01.01.2009 für Nachbearbeitungen örtlich zuständigen deutschen Standesämtern auch Geburtsregistereinträge gemäß § 36 PStG erstellt werden, wenn die Kindeseltern zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes noch gar nicht deutsche Staatsangehörige waren, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eingebürgert wurden und eine entsprechende Einbürgerungsurkunde oder auch einen erst nach der Geburt des Kindes ausgestellten deutschen Reisepass oder Personalausweis vorlegten. Diese nicht rechtskonforme Vorgehensweise lässt sich wohl nur dadurch erklären, dass der maßgebliche Zeitpunkt für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit mit der PStG-Reform zum 01.01.2009 vom Ereigniszeitpunkt auf den Zeitpunkt der Antragstellung verändert wurde und diese Veränderung in der standesamtlichen Praxis gelegentlich zu Irritationen führt. Mit der vorgenannten Rechtsänderung sollten jedoch lediglich die Nachbearbeitungen i. S. v. § 36 PStG verhindert werden, bei denen Antragssteller zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten. Wenn es sich um Kinder handelt, die, weil die Eltern oder der Elternteil zum Geburtszeitpunkt des Kindes noch gar nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatte, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, verbleibt es (wie zuvor auch) dabei, dass keine Rechtsgrundlage für eine Nachbearbeitung gegeben ist.

Des Weiteren wurden vermehrt Nachbearbeitungen von deutschen Standesämtern festgestellt, bei denen die betroffenen Personen erst im Asylverfahren standen und noch nicht den entsprechend erforderlichen Status nachgewiesen hatten (vgl. § 36 Abs. 1 PStG).

6. EFZ für Lebenspartnerschaften

Das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner wird voraussichtlich noch Mitte November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Im Hinblick auf die Gestaltung des Formulars nach § 39a PStG (neu) hat der Verlag für Standesamtswesen das anliegende Muster übersandt, das rechtzeitig zum Inkrafttreten der Regelung in den Formularserver eingestellt werden soll.

7. Beitritt von Kap Verde

Die Republik Cabo Verde hat ihren Beitritt zum Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976 (CIEC-Übereinkommen Nr. 16) erklärt. Nach Artikel 8 des Übereinkommens haben die hiernach ausgestellten Urkunden die gleiche Kraft wie die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellten Auszüge und sind ohne Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertige Förmlichkeit im Hoheitsgebiet jedes durch das Übereinkommen gebundenen Staates anzunehmen. Das Übereinkommen ist für Kap Verde am 17. Oktober 2015 in Kraft getreten. Über die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ergeht keine besondere Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

II [REDACTED]
19048 Schwerin

Tel.: 0385/588 [REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Nur per E-Mail

An die
Landräte und Oberbürgermeister
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung

Verteilung von Asylbewerber an die Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Hinblick auf die anstehenden Feiertage zum Ende des Jahres 2015 möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Verteilung von Asylbewerbern im Zeitraum zwischen Weihnachten und Sylvester den Kommunen im Vorfeld konkret angekündigt werden soll.

Ich bitte Sie daher dafür Sorge zu tragen, dass die Erreichbarkeit und die Arbeitsfähigkeit Ihrer zuständigen Stellen in geeignetem Umfang sichergestellt sind. Ich bitte Sie weiterhin, entsprechende Aufnahmekapazitäten in vorzuhalten.

Für Ihren Einsatz möchte ich ausdrücklich danken und Sie zugleich zu weiteren Anstrengungen ermutigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Bearbeiter: Herr 

Telefon: +49 385 588 

Telefax: +49 385 588482 

E-Mail @im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 217-39200-2011/052-040

Schwerin, 01.12.2015

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

An die

- Obersten Landesbehörden
- Landrätinnen und Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden
- Bürger-/Oberbürgermeister der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte

Bearbeiter: OAR [REDACTED]

Telefon: +49 385 588 [REDACTED]

Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 240-0312-42000-2011/011-016

Datum: Schwerin, 2. Dezember 2015

- Abteilungen: [REDACTED] und [REDACTED] im Hause

Nachrichtlich: - Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- alle per eMail -

Förderung personeller Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe durch die Gewinnung von Beamtinnen und Beamten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden hier: Anpassung nebetätigkeitsrechtlicher Regelungen

Im Rahmen der notwendigen personellen Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe können sich auch Beamtinnen und Beamte, denen gemäß § 65 Landesbeamtengesetz (LBG M-V) Altersteilzeit bewilligt wurde und die sich bereits in der Freistellungsphase des sog. Blockmodells befinden, in Form von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst engagieren. Allerdings unterliegen sie damit grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 3 der Nebentätigkeitslandesverordnung (NLVO M-V) auch der Ablieferungspflicht an den Dienstherrn, sofern die in Absatz 2 dieser Vorschrift festgelegten Beträge im Kalenderjahr überschritten werden. Diese Vorschrift stellt ein erhebliches Hindernis für die Gewinnung des genannten Personenkreises zur personellen Unterstützung dar.

Daher erkläre ich mich im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NLVO M-V und im Benehmen mit der Staatskanzlei damit einverstanden, dass die Vorschriften des § 8 Absatz 3 NLVO M-V keine Anwendung finden, sofern es sich bei den angestrebten Nebentätigkeiten ausschließlich um Aufgaben und Tätigkeiten im Flüchtlings- und Asylwesen handelt und die oberste Dienstbehörde vorab zugestimmt hat. Denn es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um Tätigkeiten handelt, für die auf andere Weise eine geeignete

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrienenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden oder deren unentgeltliche Ausübung nicht zugemutet werden kann.

Mit Blick auf die zeitliche Begrenzung von Nebentätigkeiten auf acht Wochenstunden gemäß § 73 Absatz 1 Satz 3 LBG M-V weise ich darüber hinaus darauf hin, dass § 63 Abs. 1 Satz 2 LBG M-V Ausnahmen davon zulässt, soweit durch die (Neben-)Tätigkeiten dienstliche Pflichten nicht verletzt werden. Da bei Beamtinnen und Beamten in der Freistellungsphase der Altersteilzeit grundsätzlich keine darauf bezogenen Pflichtverletzungen zu erwarten sind, ist die genannte Begrenzung von Nebentätigkeiten auf acht Wochenstunden unbeachtlich.

Ich bitte dieses Schreiben an die Ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez. 

Von:
Gesendet:
An:

Samstag, 19. Dezember 2015 09:39
ABH LK Rostock [REDACTED]@lkros.de); ABH Ludwigslust-Parchim
[REDACTED]@kreis-lup.de); ABH Ludwigslust-Parchim (FD30@kreis-lup.de);
ABH Mecklenburgische Seenplatte [REDACTED]@lk-seenplatte.de); ABH
Nordwestmecklenburg (abh@nordwestmecklenburg.de); ABH
Nordwestmecklenburg [REDACTED]@nordwestmecklenburg.de); ABH Rostock;
ABH Schwerin (auslaenderbehoerde@schwerin.de); ABH Schwerin
[REDACTED]@schwerin.de); [REDACTED] ABH Vorpommern-Rügen
[REDACTED]@kreis-vg.de); ABH Vorpommern-Rügen
[REDACTED]@lk-vr.de); AMF [REDACTED] Hackbarth Vorpommern-
Greifswald [REDACTED]@kreis-vg.de); [REDACTED] ABH Vorpommern-
Greifswald [REDACTED]@kreis-vg.de); [REDACTED] (ob@schwerin.de);
[REDACTED]@kreis-vg.de; [REDACTED] (landrat@lk-seenplatte [REDACTED]
[REDACTED] (landraetin@nordwestmecklenburg.de); [REDACTED]@lk-vr.de; [REDACTED]
[REDACTED] (ob@rostock.de); [REDACTED] [REDACTED]@kreis-lup.de);
[REDACTED] (landrat@lkros.de); [REDACTED]
[REDACTED]@lkros.de); [REDACTED]@schwerin.de); [REDACTED]
[REDACTED]@kreis-vg.de); [REDACTED]@kreis-lup.de);
[REDACTED]@lk-vr.de); [REDACTED]@lk-
seenplatte.de); [REDACTED]@lkros.de); [REDACTED]
[REDACTED]@rostock.de); sozialamt@rostock.de; [REDACTED]
[REDACTED]@nordwestmecklenburg.de); [REDACTED]@lk-
vr.de); [REDACTED]@kreis-vg.de); Hansestadt Rostock [REDACTED]
[REDACTED]@rostock.de); [REDACTED]
[REDACTED]@nordwestmecklenburg.de); [REDACTED]@lk-seenplatte.de);
[REDACTED]@lkros.de); [REDACTED]@schwerin.de); [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]@laiv-mv.de; [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff:

Aussetzung der Verteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits am 17. Dezember 2015 auf der Besprechung mit den kommunalen Vertretern erörtert, möchte ich Ihnen auch auf diesem Weg noch einmal mitteilen, dass seitens des Landes vom 22. Dezember 2015 bis zum 06. Januar 2016 keine Verteilungen in die Kommunen erfolgen werden. Etwas anderes gilt lediglich für den Landkreis Nordwestmecklenburg, der auch während dieses Zeitraumes die Bereitschaft erklärt hat, Flüchtlinge aufzunehmen.

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten wird Sie zwischen dem 28. und 30. Dezember 2015 über die beabsichtigten Verteilungen, die ab dem 7. Januar 2016 wieder beginnen werden, in Kenntnis setzen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2016!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2015 13:05
An: [REDACTED]@kreis-vg.de; [REDACTED]@kreis-vg.de
[REDACTED]@kreis-vg.de; [REDACTED]@kreis-vg.de
[REDACTED]@kreis-vg.de; landrat@lk-seenplatte.de; [REDACTED]@lk-seenplatte.de; [REDACTED]@lk-vr.de; [REDACTED]@lk-vr.de; [REDACTED]@lk-vr.de
Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: WG: Unterbringung in Jugendherbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit sind vermehrt erhebliche Beschwerden über die Zustände in Jugendherbergen, in denen zurzeit Asylbewerber untergebracht sind, an das Innenministerium herangetragen worden. Nach den vertraglichen Regelungen ist das Hausrecht vom Land auszuüben. Wie Sie wissen, ist dieses Hausrecht aber mit der Nutzung der Jugendherbergen durch die Kommunen auf die Landkreise übertragen worden. Das hat zur Folge, dass im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung nunmehr auch die Landkreise in der Pflicht sind.

Um insbesondere in den bevorstehenden Feiertagen die Sicherheit und Ordnung in den in Rede stehenden Jugendherbergen zu gewährleisten, bitte ich Sie, vor Ort umgehend und mit Dolmetschern dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bestehende Verbote (Rauchverbot in den Wohn- und Aufenthaltsräumen, keine brennenden Kerzen in den Zimmern, keine Nutzung mitgebrachter Wasserkocher) kommuniziert und beachtet werden. Ganz wichtig sind in diesem Zusammenhang Hinweise auf die Einhaltung der Hausordnung - insbesondere in Bezug auf Hygiene und Benehmen. Entsprechende Belehrungen sind in der Vergangenheit, leider ohne den gewünschten Erfolg, auch schon seitens des Landes erfolgt. Soweit sich Asylbewerber auch zukünftig nicht an die Hausordnung halten, sollten diese ggf. in andere Unterkünfte verteilt werden.

Weiterhin bitte ich umgehend um Mitteilung, wie die Betreuung der Asylbewerber in den Jugendherbergen vor Ort erfolgt und wie die Einhaltung der Hausordnung gewährleistet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. [REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per Email:

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung –
Leiter Abteilung 5

Bearbeiter:

Telefon:

+49 385 588 [REDACTED]

Telefax:

+49 385 588482 [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 360-451-10000-2012/004-025

Datum:

Schwerin, 03.02.2016

Auslegungs- und Vollzugsfragen zu § 1a AsylbLG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat gemeinsam mit den Ländern Auslegungs- und Vollzugsfragen erörtert, die sich durch die seit dem 24. Oktober 2015 geltende Neufassung von § 1a AsylbLG ergeben haben.

Zu Ihrer Information teile ich mit, dass die Erörterungen zu folgenden Ergebnissen führten:

I. Begriffsbestimmung zu § 1a Absatz 2 AsylbLG

Den Schwerpunkt der Diskussion bildete die Bedeutung des Begriffs „Ausreisetermin“ in § 1a Absatz 2 AsylbLG. Von den Ländern wurden hierzu im Wesentlichen zwei Positionen vertreten: Zum Teil wurde dieser Begriff als der von der Ausländerbehörde bestimmte Termin der Abschiebung verstanden und § 1a Absatz 2 AsylbLG damit als Leistungseinschränkung nach gescheiterter Abschiebung ausgelegt. Andere Länder knüpften die Leistungseinschränkung an das Ende der für den Betroffenen geltenden Ausreisefrist an. Beide Seiten verwiesen zur Begründung ihrer Lesart auf Inhalte der politischen Verhandlungen während des Gesetzgebungsverfahrens.

Zwischen BMAS und Ländern wurde schließlich vereinbart, dass der Auslegung die geltende Textfassung zugrunde zu legen ist. Von den Ländern darum gebeten, legte das BMAS seine Rechtsauffassung zu § 1a Absatz 2 AsylbLG wie folgt dar:

Maßgeblich ist nicht der Zeitpunkt des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Der Ausreisetermin bestimmt sich durch das Ende der Ausreisefrist. Bei dieser Auslegung handelt es sich um eine abgestimmte Position der Bundesregierung.

Die Bundesregierung hatte im Rahmen einer schriftlichen Anfrage eines Mitglieds des Bundestages u.a. wie folgt geantwortet:

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

Ob der Ausreisetermin einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin bzw. eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers nach § 1a Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) feststeht, ist nachvollziehbar feststellbar und gerichtlich überprüfbar. Denn der Ausreisetermin im Sinne des § 1a Absatz 2 AsylbLG wird durch das Ende der Ausreisefrist bestimmt. Einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin bzw. einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die für sie bzw. ihn geltende Ausreisefrist in der Regel im Rahmen der Abschiebungsandrohung mitgeteilt. Für den Fall, dass der Antrag einer Asylbewerberin bzw. eines Asylbewerbers erfolglos ist und als unbegründet abgelehnt wird, setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beispielsweise eine Ausreisefrist von 30 Tagen. Bei einer Ablehnung des Asylantrages als unbeachtlich oder als „offensichtlich unbegründet“ beträgt die Ausreisefrist dagegen nur eine Woche. Nicht maßgeblich für den Ausreisetermin nach § 1a Absatz 2 AsylbLG ist hingegen der Zeitpunkt des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Daher ist es auch unerheblich, ob dieser Zeitpunkt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nach der Rechtslage angekündigt werden muss oder nicht.

Für die Sozialämter ist es mithin von höchster Wichtigkeit, durch die Ausländerbehörden über Ausreisefristen von Leistungsempfängern informiert zu werden. Ich bitte die Kommunen, die notwendige Kommunikation sicher zu stellen.

II. Befristung der Leistungseinschränkungen nach § 14 AsylbLG

Das BAMS bestätigte, dass die Geltungsdauer der Leistungseinschränkung nach § 1a Absatz 1 AsylbLG aufgrund der Regelung in § 14 AsylbLG stets auf sechs Monate zu befristen ist. Das inkriminierte Verhalten („Einreise mit missbräuchlicher Einreiseabsicht“) liege in der Vergangenheit, so dass nach Fristablauf hierauf keine Leistungseinschränkung mehr gestützt werden könne.

Zugleich legte das BAMS dar, dass die in § 14 AsylbLG geregelte Pflicht zur Überprüfung bzw. zeitlichen Beschränkung der Leistungseinschränkung verfassungsrechtlich geboten sei. Angesichts der Eingriffstiefe der Leistungseinschränkungen sei es auch angezeigt, dass die Leistungsbehörden ihre Fortgeltung von Amts wegen kontrolliere.

III. Folgeantragsteller (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG) mit Duldung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) als Adressaten von Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

Das BAMS und die Länder einigten sich darauf, dass Folgeantragsteller nach geltender Rechtslage nicht dem personalen Anwendungsbereich des § 1a AsylbLG unterfallen, da § 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG diese Gruppe speziell regelt und in § 1a AsylbLG nicht aufgeführt ist. Dies gilt auch dann, wenn Folgeantragsteller bis zur Entscheidung über ihren Folgeantrag eine

aufenthaltsrechtliche Duldung erteilt wird, da § 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG gegenüber § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG insoweit spezieller ist.

IV. „Entsprechende“ Anwendung auf Familienangehörige in § 1a Absatz 2 AsylbLG als Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis

Zwischen dem BMAS und den Ländern wurde vereinbart, dass die Formulierung in § 1a Absatz 3 Satz 3 AsylbLG, wonach § 1a Absatz 1 AsylbLG für Familienangehörige „entsprechend“ gilt, als Rechtsgrundverweisung aufzufassen ist. Sinngemäß werde mit der Neuregelung zum Ausdruck gebracht, dass die Familienangehörigen wie in § 1a Absatz 1 die Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung selbst erfüllen müssten, damit sie mit dieser belegt werden können. Nur diese Interpretation entspreche den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Im Auftrag

gez. 

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/kreisfreie Städte
Die Landräte/Oberbürgermeister
- Ausländerbehörden
- Sozialämter

nachrichtlich: Ministerium für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales

Bearbeiter:

Telefon:

+49 385 588

Telefax:

+49 385 588482

E-Mail:

@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 360-215-14000-2011/010-011

Datum:

Schwerin, 8. Februar 2016

Verfahrensweise bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hier: Übergang zur Volljährigkeit

In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ergeht folgende Regelung:

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sind minderjährige unbegleitete Flüchtlinge durch die Jugendämter in Obhut zu nehmen und unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling¹ ist im Rahmen des Asylverfahrens nicht geschäftsfähig. Das bedeutet, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling selbst keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen kann. In diesen Fällen ist ein Asylantrag vom Amtsvormund oder vom Vormund schriftlich zu stellen. Der Antrag ist an die Zentrale des BAMF in Nürnberg zu richten. Näheres dazu findet sich auf der Webseite des BAMF (www.bamf.de) unter dem Abschnitt „Migration nach Deutschland“ → „Asyl und Flüchtlingsschutz“ → „Unbegleitete Minderjährige“.

Eine Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling besteht in der Regel bis zur Volljährigkeit. Der Eintritt der Volljährigkeit orientiert sich am Heimatrecht des Minderjährigen. Tritt also nach dem Heimatrecht des Minderjährigen die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein (z. B. Togo: Volljährigkeit mit 21), endet die Vormundschaft auch erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist er grundsätzlich nicht geschäftsfähig. Näheres dazu findet sich in den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der

¹ Als "Minderjährige" werden im Asylverfahren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren definiert, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ein "Minderjähriger", der ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreist oder nach der Einreise dort ohne Begleitung zurückgelassen wird, wird als ein "Unbegleiteter Minderjähriger" definiert.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
(<http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php>).

Für das Asylverfahren hingegen gilt folgendes:

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem AsylG (und damit u.a. auch zur Asylantragstellung) sind gemäß § 12 Absatz 1 AsylG grundsätzlich volljährige Ausländer. Bei der Anwendung des AsylG sind die Vorschriften des BGB maßgebend dafür, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist (§ 12 Absatz 2 AsylG). Demnach sind Ausländer also grundsätzlich ab Vollendung des 18. Lebensjahres befähigt, einen Asylantrag zu stellen. Der Asylantrag ist dann persönlich zu stellen.

Wurde für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling am Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres noch kein Asylantrag gestellt, so wird ab diesem Tag die Ausländerbehörde zuständig. Diese bittet die Außenstelle des BAMF in Nostorf/Horst schriftlich um die schriftliche Mitteilung eines Termins zur persönlichen Antragstellung für den Asylsuchenden. Daraufhin teilt die Außenstelle der Ausländerbehörde diesen Termin mit. Die Ausländerbehörde unterrichtet den Asylsuchenden sowie das Landesamt für innere Verwaltung.

Durch die Kommunen ist sicherzustellen, dass die in Rede stehenden Personen zum Zwecke der Antragstellung zur BAMF-Außenstelle gelangen können. Die erforderlichen Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Terminen in einer Außenstelle des BAMF werden den Kommunen, soweit keine Erstattung aufgrund anderer Regelungen erfolgt, nach § 6 Abs. 1 Satz 1, 4. Alt. AsylbLG i. V. m. § 5 Abs. 2 FIAG durch das Land erstattet.

Die Jugendlichen sollen nach Asylantragstellung möglichst dann in der Kommune verbleiben, in der sie bis dahin aufhältig waren, insbesondere wenn

- Anschlussmaßnahmen der Jugendhilfe für junge Volljährige gewährt werden,
- besonders enge soziale Bindungen zu anderen Personen/Gruppen aufgebaut oder
- bereits Integrationsmaßnahmen erfolgreich begonnen wurden.

Die Unterbringung ist durch die Kommunen frühzeitig zu organisieren. Nach Asylantragstellung werden die Personen auf die durch das Ministerium für Inneres und Sport jährlich festgelegte Quote nach § 3 FIAG angerechnet. Dazu ist es erforderlich, dass die Kommunen das LAiV (EAE Nostorf/Horst) über die Asylantragstellung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per E-Mail:

Landrätinnen / Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung
Abteilung 5

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: +49 385 588 [REDACTED]

Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 360-215-24200-2013/004-023

Datum: Schwerin, 19.02.2016

Videüberwachung und Bewachung in Asylbewerberunterkünften

Ein verändertes gesamtdeutsches Lagebild im Hinblick auf den Schutz von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften führte im August und September vergangenen Jahres zu Festlegungen des Landesamtes für innere Verwaltung und des Ministeriums für Inneres und Sport bezüglich des Wachschatzes und des Einsatzes von Videoüberwachungstechnik in derartigen Einrichtungen.

Die Erlasse des Landesamtes für innere Verwaltung vom 25. August 2015 (ohne Aktenzeichen) und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18. September 2015 (Aktenzeichen 215-24200-2011/003-002) werden hiermit aufgehoben.

Bezüglich der Bewachung und des Einsatzes von Videoüberwachungstechnik in Asylbewerberunterkünften werden folgende Regelungen getroffen:

1. Gemeinschaftsunterkünfte und vergleichbare Einrichtungen mit einer regelmäßigen Belegung von mindestens 50 Bewohnern sind durch den Einsatz von Videoüberwachungstechnik abzusichern. Es ist dabei zu gewährleisten, dass sowohl das Unterakunftsgebäude, wie auch das Umfeld, von einer zentralen Wachstation der Einrichtung per Videotechnik überwacht werden kann.
2. Die Umsetzung der unter 1. genannten Maßnahmen ist in bestehenden Gemeinschaftsunterkünften, soweit noch nicht erfolgt, kurzfristig einzuleiten. Entstehen entsprechende Unterkünfte neu, ist die Installation von Videoüberwachungstechnik mit in die Planung und Herrichtung der Unterkunft einzubeziehen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

3. Bei Einrichtung und Betrieb der Videoüberwachung sind die einschlägigen Regelungen des Datenschutzes unbedingt zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die von der Videoüberwachung betroffenen Personen in ihren Grundrechten so gering wie möglich beeinträchtigt werden. In Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI M-V) wurde festgestellt, dass die angedachte Videoüberwachung im Grundsatz gemäß des § 37 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) zulässig ist. Für jede Gemeinschaftsunterkunft ist mit dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten die konkrete Ausgestaltung der Videoüberwachung abzustimmen und umzusetzen. Handlungsanweisungen und -hinweise sind in der Anlage beigefügt.

4. Gemeinschaftsunterkünfte und vergleichbare Einrichtungen sind zu bewachen. Für die Bewachung ist abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 5 der Erstattungsrichtlinie folgende personelle Besetzung des Wachschutzes zu gewährleisten:

Plätze in der Unterkunft	Wachpersonal am Tag	Wachpersonal in der Nacht
bis 100	1	1
101 - 200	1	2
ab 201	1	3

Die Festlegung der Tag- und Nachtschichten ist durch die Kommunen individuell mit den Wachunternehmen im Bewachungsvertrag zu vereinbaren. Ein Schichtwechsel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr ist zulässig. Eine Schicht darf 12 Stunden nicht überschreiten.

5. Die Notwendigkeit und der Umfang der Bewachung von kleineren Einrichtungen oder im Bau/der Herrichtung befindlichen Unterkünften sind mit dem LAiV abzustimmen. Grundsätzlich sind der Einsatz von Videotechnik oder Bewachung in einer derartigen Einrichtung nur genehmigungsfähig, wenn sie einer Gemeinschaftsunterkunft vergleichbar ist (i.d.R. 80 Plätze und mehr; im Ausnahmefall 60 Plätze). Durch die beantragende Kommune ist dem LAiV eine polizeiliche Einschätzung zur Gefährdungslage bezüglich des in Rede stehenden Objekts vorzulegen.

6. Vor Abschluss entsprechender Verträge für Überwachungstechnik bzw. für die Bewachung von Unterkünften sind die Angebote stets beim LAiV zur Prüfung einzureichen. Bewachungsverträge sind durch die Kommunen auf die Einhaltung von Tarifverträgen vorzuprüfen. Eine Erstattung der Kosten ist gemäß § 7 Absatz 5 der Erstattungsrichtlinie nur möglich, wenn das LAiV der Leistungsgewährung vorher

zugestimmt hat.

Ich bitte die Landrätinnen/Landräte sowie die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister um die unverzügliche Umsetzung der Regelungen. Bei Schaffung neuer Unterkünfte gelten die Regelungen unmittelbar. Hinsichtlich bereits bestehender Einrichtungen sind die Verträge zur Bewachung in Kooperation mit den Wachunternehmen möglichst an die unter 4. aufgeführten Regelungen anzupassen. Sind die Wachunternehmen zu einer vorzeitigen Vertragsänderung nicht bereit, sind die Vorgaben unter 4. bei Verlängerung / Neuabschluss des Vertrages zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 9. März 2016 15:31
An: ABH LK Rostock ([REDACTED]@lkros.de); ABH Ludwigslust-Parchim ([REDACTED]@kreis-lup.de); ABH Ludwigslust-Parchim (FD30@kreis-lup.de); ABH Mecklenburgische Seenplatte ([REDACTED]@lk-seenplatte.de); ABH Nordwestmecklenburg (abh@nordwestmecklenburg.de); ABH Nordwestmecklenburg ([REDACTED]@nordwestmecklenburg.de); ABH Rostock; ABH Schwerin (auslaenderbehoerde@schwerin.de); ABH Schwerin ([REDACTED]@schwerin.de); [REDACTED] ABH Vorpommern-Rügen ([REDACTED]@kreis-vg.de); ABH Vorpommern-Rügen ([REDACTED]@lk-vr.de); AMF ([REDACTED]) Vorpommern-Greifswald ([REDACTED]@kreis-vg.de)
Cc: [REDACTED] (LaiV) ([REDACTED]@laiv-mv.de); [REDACTED]@laiv-mv.de; [REDACTED]@im.mv-regierung.de; [REDACTED]
Betreff: Priorisierte Asylverfahren von Straftätern
Anlagen: Anschreiben_priorisiertes_Verfahren.docx; Meldeformular straffällige Asylbewerber.docx; Priorisierte Verfahren.docx
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei straffälligen Asylbewerbern kann es unter Umständen erforderlich bzw. sinnvoll sein, durch das BAMF eine priorisierte Bearbeitung einzufordern, um ggf. im Anschluss an ein erfolgloses Asylverfahren zügig aufenthaltsbeendende Maßnahmen vornehmen zu können.

Das BAMF hat ein Verfahren zur Meldung straffälliger Asylbewerber zur priorisierten Bearbeitung erarbeitet. Dazu ist das anliegende Meldeformular befüllt durch die zuständige Ausländerbehörde an das BAMF zu übersenden. Die Bearbeitung soll dann innerhalb von 48 Stunden erfolgen.

Zur Erleichterung der Kommunikation ist ein zentrales Postfach eingerichtet worden:

[REDACTED]@bamf.bund.de

Sofern Rückfragen bestehen, wird um schriftliche Anmeldung gebeten, um diese dann ggf. direkt an das BAMF weiterleiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Kommunalabteilung, Referat 350 (Ausländer- und Asylrecht)
Telefon: +49 385 588 [REDACTED]

Telefax: +49 385 588482 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per Email:

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung
Abteilung 5

Bearbeiter:

Telefon:

+49 385 588 [REDACTED]

Telefax:

+49 385 588482 [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen:

II 360-215-10000-2011/008-069

Datum:

Schwerin, 16.03.2016

Informationen über die Neuregelung im Asylrecht aufgrund des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Anlage:

- Gesetzentwurf nebst Begründung
- BGBl. Nr. 12 – Veröffentlichung des Gesetzes
- Lesefassungen AsylbLG, AsylG
- Umlaufbeschluss der ArgeFlü - Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 25. Februar 2016 das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren beschlossen. Das Gesetz wurde heute veröffentlicht und tritt somit morgen (17.03.2016) in Kraft. Den ursprünglichen Gesetzentwurf nebst Begründung übersende ich in der Anlage. Ebenso als Anlagen beigefügt sind Lesefassungen des AsylG und des AsylbLG. Diese erhalten Sie im Änderungsmodus, so dass das Nachvollziehen der Änderungen erleichtert wird. Es handelt sich dabei um Fassungen ohne verbindlich offiziellen Charakter.

A Inhalte des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Folgende Inhalte sind Gegenstand des Gesetzes:

I. Beschleunigte Verfahren

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfäffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

Für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern wird ein beschleunigtes Asylverfahren gemäß § 30a (neu) AsylG durchgeführt. In Anlehnung an das Flughafenverfahren sollen die zeitlichen Abläufe so gestaltet werden, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb einer Woche und das Rechtsmittelverfahren innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden können.

II. Sanktionen

Um die staatlichen Verteilentscheidungen durchzusetzen, haben Verstöße gegen die räumliche Beschränkung Sanktionen im Asylverfahren zur Folge. (§§ 20 Absatz 1; 22 Absatz 3, 23 Absatz 2 (neu) AsylG).

III. Registrierung, Ausstellung des Ankunftsnaehweises

Zur besseren Steuerung des Zuzugs wird der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Registrierung und Verteilung der Asylsuchenden verknüpft (§ 11a neu AsylbLG). Asylsuchende erhalten die vollen Leistungen regelmäßig erst nach Registrierung, Verteilung und Ausstellung des neuen Ankunftsnaehweises in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung. Allerdings sind Ausnahmen und damit die volle Leistungsgewährung gemäß §§ 3 bis 6 AsylbLG möglich, wenn der Leistungsberechtigte die fehlende Ausstellung des Ankunftsnaehweises nicht zu vertreten hat.

IV. Familiennachzug

Zur besseren Bewältigung der aktuellen Situation soll der Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden.

V. Rückführung / ärztliche Atteste

Um Verzögerungen von Rückführungen und Missbrauch entgegenzuwirken, werden die Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen präzisiert und klargestellt. Zudem wird sich der Bund stärker bei der Beschaffung der nötigen Papiere für Personen, die Deutschland wieder verlassen müssen, engagieren.

VI. Erfordernis von erweiterten Führungszeugnissen

Zum besseren Schutz von Minderjährigen, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wird eine Regelung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch in diesen Einrichtungen und Unterkünften in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätige Personen getroffen (§ 44 Absatz 3 (neu) AsylG).

VII. Anpassung der Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs

Im Rahmen einer wertenden Betrachtung der besonderen Bedarfslage der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu Beginn ihres Aufenthalts werden die Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt; die Höhe dieser Leistungen wird dabei – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des Existenzminimums – gegenüber den derzeit geltenden Leistungssätzen durch eine Nichtberücksichtigung von einzelnen Verbrauchsausgaben in angemessenem Umfang abgesenkt (§ 3 Absatz 1 Satz 8 (neu) AsylbLG).

B Auswirkungen der Neuregelungen auf die Praxis

I. Änderung der Leistungsansprüche nach AsylbLG

Die mit Fragen der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern befasste Länderarbeitsgemeinschaft ArgeFlü hat in Bezug auf Ziffer A VII am heutigen Tage den folgenden Beschluss gefasst:

Die ArgeFlü beschließt, dass mit Inkrafttreten des Asylpakets II die – anbei von RP als Anlage übermittelten – novellierten Leistungssätze zu § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG, einschließlich der (teilweisen) Neubestimmung der Abteilungen für eine bundeseinheitliche Umsetzung Anwendung finden sollen.

Die entsprechende Übersicht „Umlaufbeschluss der ArgeFlü“ finden Sie in der Anlage. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Umsetzung bitte ich, ab 17.03.2016 nur noch auf diese Beträge zurück zu greifen.

II. Erfordernis der Vorlage von Führungszeugnissen

Neue gesetzliche Regelungen bezüglich der Vorlage von Führungszeugnissen von Mitarbeitern in Erstaufnahmeeinrichtungen, die dort mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, finden sich in § 44 Absatz 3 (neu) AsylG. Durch die Verweisung auf § 44 Absatz 3 in § 53 Absatz 3 AsylG gelten diese Regelungen auch für öffentliche und freie Träger von Gemeinschaftsunterkünften.

Ich bitte um Kenntnisnahme der Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 des anliegenden Gesetzentwurfs sowie um Beachtung der Neuregelungen.

Die im Erlass (II 350-215-24200-2013/004-017) vom 16.10.2014 getroffenen Regelungen gelten fort. Insbesondere an der Vorlage neuer Führungszeugnisse spätestens alle zwei Jahre ist weiterhin festzuhalten.

Das LAiV wird um Prüfung gebeten, ob die Musterverträge für Betreuungs- und Bewachungsleistungen aufgrund der Neuregelungen im AsylG angepasst werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 